



**Amtliches Mitteilungsblatt
Nr. 03/2025**

Koblenz, 17.06.2025
Herausgeber: Der Präsident der Hochschule Koblenz
Redaktion: Hr. Stentzel, Justiziar

INHALT

II. Organisation und Verfassung der Hochschule 65

Zweite Ordnung zur Änderung der Anlage I zu § 1 Abs. 4 der Grundordnung „Ordnung zur Benennung der Fachbereiche sowie der Hochschuleinrichtungen der Hochschule Koblenz vom 25.04.2025. **65**

III. Lehr- und Studienangelegenheiten 66

Berichtigung der Anlagen der Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Master of Science Wirtschaftsingenieurwesen an der Hochschule Koblenz vom 21.11.2024 66

Auslaufbeschluss Bachelorstudiengang „Keramik-Wirtschaftsingenieurwesen“ 69

Auslaufbeschluss „berufsintegrierter Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen“ 70

Ordnung für die Prüfung im Bachelor-Studiengang B. Sc. Wirtschaftsingenieurwesen an der Hochschule Koblenz vom 12.05.2025 71

Ordnung für die Prüfung in dem konsekutiven internetgestützten Fernstudiengang Master of Arts „M.A. Soziale Arbeit mit Schwerpunkt Kinder- und Jugendhilfe/Klinische Sozialarbeit“ an der Hochschule Koblenz vom 12.05.2025 96

Auslaufbeschluss Bachelorstudiengang „Entrepreneurship“ 119

Auslaufbeschluss Masterstudiengang (M.Sc.) „Human Resource Management“ 120

II. Organisation und Verfassung der Hochschule

Zweite Ordnung zur Änderung der Anlage I zu § 1 Abs. 4 der Grundordnung „Ordnung zur Benennung der Fachbereiche sowie der Hochschuleinrichtungen der Hochschule Koblenz“ vom 25.04.2025

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 76 Abs. 2 Nr. 1 und § 74 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. November 2024 (GVBl. S. 373, BS 223-41), hat der Senat mit Zustimmung des Hochschulrats der Hochschule Koblenz am 09.10.2024 die folgende Ordnung zur Änderung der Anlage I zu § 1 Abs. 4 der Grundordnung der Hochschule Koblenz „Ordnung zur Benennung der Fachbereiche sowie der Hochschuleinrichtungen der Hochschule Koblenz“ vom 04.01.2024 (Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 01/2024 vom 16.01.2024, S. 13), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 12.08.2024 (Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 11/2024 vom 13.08.2024, S. 325), beschlossen. Diese Ordnung zur Änderung der Anlage I der Grundordnung der Hochschule Koblenz hat das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit (MWG) mit Schreiben vom 17.04.2025, AZ: 7211-0008#2024/0003 -1501 15321 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel I

Die Ordnung zur Benennung der Fachbereiche sowie der Hochschuleinrichtungen der Hochschule Koblenz vom 04.01.2024, zuletzt geändert durch die Erste Änderungsordnung vom 12.08.2024, wird wie folgt geändert:

1. Unter Punkt **3. Wissenschaftliche Einrichtungen der Fachbereiche** wird als 8. Spiegelstrich die Bezeichnung des Instituts:

**„Institut für Baustoffrheologie und Innovative Bau- und
Werkstoffe Koblenz (IBIKO), Fachbereich bauen-kunst-werkstoffe“**

eingefügt.

2. Die Bezeichnung des Fachbereichs **„Mathematik und Technik“**, genannt unter dem 1. und dem 2. Spiegelstrich unter Punkt **3. Wissenschaftliche Einrichtungen der Fachbereiche**, wird wie folgt geändert:

„Mathematik, Informatik, Technik“

Artikel II In-Kraft-Treten

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung zur Benennung der Fachbereiche sowie der Hochschuleinrichtungen der Hochschule Koblenz tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule in Kraft.

Koblenz, den 25.04.2025

Prof. Dr. Karl Stoffel
Präsident der Hochschule Koblenz

Beschlussorgan:	Senat der Hochschule Koblenz
Entwurfsverfasser/in:	Rechtsassessorin Friederike Heß

III. Lehr- und Studienangelegenheiten

Berichtigung der Anlagen der Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Master of Science Wirtschaftsingenieurwesen an der Hochschule Koblenz vom 21.11.2024

Die im Amtlichen Mitteilungsblatt 01/2025 der Hochschule Koblenz vom 28.01.2025 auf Seite 26 bis 32 veröffentlichten Anlagen der Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Master of Science Wirtschaftsingenieurwesen an der Hochschule Koblenz vom 21.11.2024 werden wegen offenkundiger Unrichtigkeiten (Übertragungsfehler) berichtigt.

Die Anlagen 1.1 und 4 der Ordnung erhalten die folgenden berichtigten Fassungen:

1. Die Anlage 1.1 Studienverlaufsplan des Masterstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen Vertiefung Technik -Schwerpunkt Maschinenbau wird wie folgt berichtigt:

Anlage 1.1: Studienverlaufsplan des Masterstudiengangs **Wirtschaftsingenieurwesen Vertiefung Technik -Schwerpunkt Maschinenbau**

Studienverlaufsplan Regelsemester, Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Gewichtungen							Studienbeginn WS/SoSe
Modul- Nr.	Modul- code	Modulbezeichnung	CP	Regelsemester der Prüfungsleistungen (PL) und Studienleistungen (SL)			Gewichtung zur Bildung der Gesamtnote*
				WS	SoSe	WS/ SoSe	
		Pflichtmodule WIWI					
		Internationales Geschäft	6	PL			6/90
		Strukturierte Finanzierungen	6	PL			6/90
		Business Planning zur Umsetzung tech. Innovationsideen	6	PL			6/90
		Operations Management	6	PL			6/90
		Controlling	6	PL			6/90
		Pflichtmodule IW					
		Energiemanagement	5		PL		5/90
		Kolbenmaschinen	5		PL/SL		5/90
		Wertstromoptimierung und -simulation	5		PL/SL		5/90
		Wärmeübertragung	5		PL		5/90
		Antriebsselemente	5		PL		5/90
		Innovationsmanagement	5		PL/SL		5/90
		Abschlussarbeit (wahlweise WIWI oder IW)					
		Masterthesis	30			PL	30/90
		Gesamtsumme	90	30	30	30	

PL = Prüfungsleistung gem. § 7 Abs. 2

CP = Credit-Points

2. Die Anlage 4: Prüfungsplan des Masterstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen wird wie folgt berichtigt:

Anlage 4: Prüfungsplan des Masterstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen

(Modul-Code)	Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Gegenstand der Prüfung / Kompetenzbereich	Credit Points	zu erbringende Leistung	Art der Leistung	Prüfungsdauer [min.]	Gewichtung in der Gesamtnote
1. Semester								
		Internationales Geschäft	Fachwissen, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz	6	PL	K	90	6/90
		Strukturierte Finanzierung	Fachwissen, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz	6	PL	K	90	6/90
		Business Planning z. Umsetzung t. Innovationsideen	Fachwissen, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz	6	PL	HA	-	6/90
		Operations Management	Fachwissen, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz	6	PL	K	90	6/90
		Controlling	Fachwissen, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz	6	PL	K	90	6/90
2. Semester Vertiefung Bau								
		Management von Baustellen	Fachwissen, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz	5	PL	K	90	5/90
		Baubetrieb 5	Fachwissen, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz	5	PL	K	90	5/90
		Baubetrieb 6	Fachwissen, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz	5	PL	K	90	5/90
Wahlpflichtmodule Bau								
		Immobilienmanagement 1	Fachwissen, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz	5	PL	K	90	5/90
		Immobilienmanagement 2	Fachwissen, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz	5	PL	K o HA	90 (K)	5/90
		Nachhaltige Gebäude	Fachwissen, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz	5	PL	K o HA	90 (K)	5/90
		Wasserbauliches Versuchswesen	Fachwissen, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz	5	PL	Lab	90	5/90
		Wissenschaftliches Projekt-1	Fachwissen, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz	5	PL	HA	-	5/90
		Ökologische Grundlagen	Fachwissen, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz	5	PL	K u P	90 (K)	5/90
		Mathematik 2	Fachwissen, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz	5	PL	K o HA	90 (K)	5/90
		Gender und Diversity im Bauwesen	Fachwissen, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz	2,5	PL	K o HA	90 (K)	2,5/90
		Präsentationstechnik und -gestaltung	Fachwissen, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz	2,5	PL	K	90	2,5/90
		Stahlbau Stabilität	Fachwissen, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz	5	PL	K	90	5/90
		Statik 2	Fachwissen, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz	5	PL	K	90	5/90
		Überfachliche Lehre	Fachwissen, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz	5	PL	K o HA	90 (K)	5/90
		Wasserwesen	Fachwissen, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz	5	PL	K o HA	90 (K)	5/90
		Vergabe und Recht	Fachwissen, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz	5	PL	K	90	5/90
		Ausgewählte Kapitel aus der Geotechnik	Fachwissen, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz	5	PL	K	90	5/90
		Verkehrsmanagement	Fachwissen, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz	5	PL	K	90	5/90
		Wasserbau	Fachwissen, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz	5	PL	K	90	5/90
		Straßenplanung 2	Fachwissen, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz	5	PL	K	90	5/90
		Sachverständigenwesen im Bauwesen 1	Fachwissen, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz	5	PL	K	90	5/90
		Bewertungsstrategien im Bauwesen	Fachwissen, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz	5	PL	K	90	5/90
2. Semester Vertiefung Technik								
Schwerpunkt Maschinenbau								
		Energiemanagement	Fachwissen, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz	5	PL	K	90	5/90
		Kolbenmaschinen	Fachwissen, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz	5	PL	K	90	5/90
		Wertstromoptimierung und -simulation	Fachwissen, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz	5	PL	K	90	5/90
		Wärmeübertragung	Fachwissen, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz	5	PL	K	90	5/90
		Antriebsselemente	Fachwissen, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz	5	PL	K	120	5/90
		Innovationsmanagement	Fachwissen, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz	5	PL	PB	--	5/90

Schwerpunkt Elektrotechnik								
		Elektronik 2	Fachwissen, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz	5	PL	K	90	5/90
		Digitale Signalverarbeitung	Fachwissen, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz	5	PL	K	90	5/90
		Embedded Systems	Fachwissen, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz	5	PL	K	90	5/90
		Projektarbeit	Fachwissen, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz	5	PL	P		5/90
		Elektrische Anlagentechnik	Fachwissen, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz	5	PL	K o MP	90 (K)	5/90
		Software und Technik Industrie 4.0	Fachwissen, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz	5	PL	K o MP	90 (K)	5/90
2. Semester Vertiefung Keramik								
		Glaswerkstoffe	Fachwissen, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz	5	PL	K	90	5/90
		Struktur- und Funktionskeramik	Fachwissen, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz	5	PL	K	90	5/90
		Silikatische Werkstoffe	Fachwissen, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz	5	PL	K	90	5/90
		Biokeramik	Fachwissen, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz	5	PL	K	90	5/90
		Werkstoffe der Luft- und Raumfahrttechnik	Fachwissen, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz	5	PL	K	90	5/90
		EnVT wirtschaftliche Energieverfahrenstechnik	Fachwissen, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz	5	PL	K	90	5/90
3. Semester								
		Abschlussarbeit	Fachwissen, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz	30	PL	T	-	30/90

Erklärungen / Legende:

PL = Prüfungsleistung SL = Studienleistung (Studienleistungen werden nur aufgeführt, sofern sie die alleinige Leistung zum Abschluss eines Moduls darstellen)
 K = Klausur HA = Hausarbeit oder Seminararbeit PB = Praktikumsbericht MP = Mündliche Prüfung
 P = Projektarbeit R = Referat V = Vortrag oder Präsentation T = Thesis
 Lab=Laborversuch oder praktische Übung
 „o“ bedeutet „oder“ (nicht gegenseitig ausschließend)
 „u“ bedeutet „und“

Gemäß § 26 Abs. 2 Nr. 6 und 9 HochSchG müssen Prüfungsordnungen Bestimmungen enthalten über: die Anzahl, die Art und die Gegenstände der Modulprüfungen und die entsprechenden Leistungspunkte gemäß LVO zur Studienakkreditierung sowie die Bearbeitungszeiten für die Anfertigung schriftlicher Prüfungsarbeiten und die Dauer mündlicher Prüfungen. Dieser Vorgabe wird mit der vorliegenden Anlage 2: Prüfungsplan, als Anlage zur Prüfungsordnung nachgekommen. Für den Fall, dass in einem Modul mehrere Prüfungsformen und/ oder unterschiedliche Prüfungsdauern möglich sind, legt der Prüfungsausschuss vor Semesterbeginn fest, welche Prüfungsleistung/-dauer von den Studierenden abzuleisten ist. Dies wird den Studierenden mittels angepasstem Prüfungsplan mitgeteilt.

Koblenz, 28.02.2025

Prof. Dr. Elmar Bräkling

Beschlussorgan:

Entwurfsverfasser/in: Prof. Dr. Elmar Bräkling

Auslaufbeschluss Bachelorstudiengang „Keramik-Wirtschaftsingenieurwesen“

Der Senat der Hochschule Koblenz hat in seiner Sitzung am 29.01.2025 folgenden Beschluss gefasst:

(1) Der Bachelorstudiengang „Keramik-Wirtschaftsingenieurwesen“ an der Hochschule Koblenz wird aufgehoben und läuft wie folgt aus:

- Ab dem Sommersemester 2025 werden keine Studierenden mehr in den Studiengang aufgenommen. Dies gilt insbesondere auch für höhere Fachsemester.
- Ab dem Sommersemester 2025 werden keine Lehrveranstaltungen mehr für das erste Fachsemester angeboten.
- Ab dem Wintersemester 2025/26 werden keine Lehrveranstaltungen mehr für das zweite Fachsemester angeboten.
- Ab dem Sommersemester 2026 werden keine Lehrveranstaltungen mehr für das dritte Fachsemester angeboten.
- Ab dem Wintersemester 2026/27 werden keine Lehrveranstaltungen mehr für das vierte Fachsemester angeboten.
- Ab dem Sommersemester 2027 werden keine Lehrveranstaltungen mehr für das fünfte Fachsemester angeboten.
- Ab dem Wintersemester 2027/28 werden keine Lehrveranstaltungen mehr für das sechste Fachsemester angeboten.
- Ab dem Sommersemester 2028 werden keine Lehrveranstaltungen mehr für das siebte Fachsemester angeboten.

Prüfungen und Leistungsnachweise in dem Bachelorstudiengang „Keramik-Wirtschaftsingenieurwesen“ können noch bis spätestens Ende Wintersemester 2029/30 abgelegt werden.

(2) Die Studierenden haben selbst dafür Sorge zu tragen, die Lehrveranstaltungen entsprechend diesem Auslaufplan wahrzunehmen und Prüfungen und Leistungsnachweise bis spätestens Ende Wintersemester 2029/30 zu erbringen.

Beschlussorgan: Senat der Hochschule Koblenz
Entwurfsverfasser/in: Prof. Dr. Andreas Mengen

Auslaufbeschluss „berufsintegrierter Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen“

Der Senat der Hochschule Koblenz hat in seiner Sitzung am 11.12.2024 folgenden Beschluss gefasst:

(1) Der „berufsintegrierte Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen“ an der Hochschule Koblenz wird aufgehoben.

(2) Ab dem Sommersemester 2025 werden keine Studierenden mehr in den Studiengang aufgenommen. Dies gilt insbesondere auch für höhere Fachsemester.

(3) Prüfungen und Leistungsnachweise in dem „berufsintegrierten Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen“ können noch bis spätestens Ende Wintersemester 2029/30 abgelegt werden. Die Studierenden haben selbst dafür Sorge zu tragen, die Prüfungen und Leistungsnachweise bis spätestens Ende Wintersemester 2029/30 zu erbringen.

Ordnung für die Prüfung im Bachelor-Studiengang B. Sc. Wirtschaftsingenieurwesen an der Hochschule Koblenz vom 12.05.2025

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. November 2024 (GVBl. S. 373), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Ingenieurwesen der Hochschule Koblenz am 11.02.2025 und der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Koblenz am 02.04.2025 die folgende Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Hochschule Koblenz beschlossen.

Diese Prüfungsordnung wurde vom Präsidium der Hochschule Koblenz am 07.05.2025 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gegeben.

Die Reihenfolge und die Nummerierung der Paragraphen und Absätze entsprechen derjenigen der aktuellen Musterprüfungsordnung der Hochschule Koblenz. Dadurch soll die Vergleichbarkeit der verschiedenen Prüfungsordnungen der Hochschule erleichtert werden. Entfallene Paragraphen oder Absätze der Muster-PO sind mit „nicht einschlägig“ gekennzeichnet.

Inhaltsverzeichnis

<u>I. Allgemeines</u>	
<u>§ 1 Zweck und Umfang der Bachelorprüfung</u>	
<u>§ 2 Abschlussgrad</u>	
<u>§ 3 Zugangsvoraussetzungen</u>	
<u>§ 4 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebotes</u>	
<u>§ 5 Prüfungsausschuss</u>	
<u>§ 6 Prüfende und Beisitzende – Betreuende der Abschlussarbeit</u>	
<u>II. Module, Prüfungen und Studienleistungen</u>	
<u>§ 7 Prüfungs- und Studienleistungen</u>	
<u>§ 8 Studienzeiten und Fristen</u>	
<u>§ 9 Mündliche Prüfungen</u>	
<u>§ 10 Schriftliche Prüfungen</u>	
<u>§ 11 Projektarbeiten</u>	
<u>§ 12 Studienarbeit</u>	
<u>§ 13 Abschlussarbeit</u>	
<u>§ 14 Portfolioprfungen</u>	
<u>§ 15 Bewertung der Module und Prüfungsleistungen – Bildung der Noten</u>	
<u>§ 16 Versäumnis – Rücktritt – Täuschung – Ordnungsverstoß</u>	
<u>§ 17 Bestehen und Nichtbestehen der Bachelorprüfung</u>	
<u>§ 18 Wiederholung von Prüfungen und Abschlussarbeit</u>	
<u>§ 19 Anrechnung und Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen</u>	
<u>§ 20 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis</u>	
<u>§ 21 Urkunde</u>	
<u>III. Schlussbestimmungen</u>	
<u>§ 22 Ungültigkeit der Bachelorprüfung</u>	
<u>§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten</u>	
<u>§ 24 Inkrafttreten</u>	

Anlage 1: Studienverlaufs- und Prüfungspläne des Bachelor-Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen

Anlage 2: Teilstudienplan für die Praxisphase im Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen

I. Allgemeines

§ 1

Zweck und Umfang der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Fachgebiets überblicken, die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Eintritt in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben.

(2) Die Bachelorprüfung besteht aus

1. den Modulen, die entsprechend der Anlage dieser Prüfungsordnung dem Studiengang zugeordnet sind
2. der Abschlussarbeit gem. § 13.
3. nicht einschlägig

(3) Die Art der zu erbringenden Leistungen wird in den Anlagen Prüfungsplan (Anlagen 2 bis 2d) festgelegt.

§ 2

Abschlussgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B. Sc.“) verliehen.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

(1) Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen nach § 65 HochSchG müssen erfüllt sein.

(2) nicht einschlägig

(3) nicht einschlägig

(4) nicht einschlägig

(5) nicht einschlägig

(6) nicht einschlägig

(7) Personen, die sich für ein Studium bewerben, ist die Einschreibung zu versagen, wenn sie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits in dem gewählten Studiengang den Prüfungsanspruch verloren haben.

(8) Die Prüfung der Zugangsvoraussetzung obliegt dem Studierendenservice. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 4

Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebotes

(1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt 7 Semester. Die Regelstudienzeit schließt Prüfungszeiten ein. Insgesamt ist dem Studium eine Arbeitsbelastung entsprechend 210 Credit-Points nach dem European Credit Transfer System zugeordnet. Einem Credit-Point bzw. einem ECTS-Punkt liegen 30 Arbeitsstunden zugrunde.

(2) In der Regelstudienzeit ist eine praktische Studienphase enthalten. Sie umfasst (jeweils) einschließlich der studienbegleitenden Lehrveranstaltungen einen Zeitraum von 13 Wochen. Diese praktische Studienphase kann durch entsprechende Zeiten an einer ausländischen Hochschule ersetzt werden. Einzelheiten regelt die Anlage.

(3) Das für den Studiengang vorgesehene Lehrangebot unterteilt sich in Pflicht-, Schwerpunkt- und Wahlpflichtmodule. Einzelheiten regelt die Anlage. Pro Studienjahr sollen regelmäßig 60 Credit-Points erworben werden. Studierende, die im ersten Studienjahr weniger als 20 Credit-Points erworben haben, müssen an einer fachbezogenen Studienberatung teilnehmen.

(3a) Die Wahlpflichtmodule können zur individuellen Profilbildung genutzt werden. Werden in den Profilschwerpunkten „Elektrotechnik“, „Maschinenbau“, „Production and Supply Chain Management“, „Regenerative Energietechnik“ oder „Software- und IT-Systeme“ mindestens 40 ECTS der in Anhang 1 Tabelle 2 definierten Module erfolgreich erbracht, so wird auf Antrag der oder des Studierenden der jeweilige Profilschwerpunkt auf dem Zeugnis verzeichnet.

(4) Die Prüfungen können auch vor dem in der Anlage „Studienverlaufs- und Prüfungsplan“ aufgeführten Semester abgelegt werden, sofern die Zulassungsvoraussetzungen nach § 7 Abs. 4 erfüllt sind.

(5) nicht einschlägig

§ 5

Prüfungsausschuss

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

- sechs Professorinnen oder Professoren, eine Person aus dem Fachbereich bauen-kunst-werkstoffe (bkw), Studienschwerpunkt Bauingenieurwesen, eine aus dem Fachbereich Ingenieurwesen Studienschwerpunkt Maschinenbau, eine aus dem Fachbereich Ingenieurwesen, Studienschwerpunkt Elektro- und Informationstechnik, und drei Personen aus dem Fachbereich Wirtschaftswissenschaften,
- ein studentisches Mitglied und
- ein Mitglied aus den Gruppen gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG.

(2) Die Mitglieder werden von den Fachbereichsräten, das vorsitzende Mitglied und die Stellvertretung vom Prüfungsausschuss gewählt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder werden durch Nachwahl für den Rest der Amtszeit ersetzt.

(3) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig den Fachbereichen Wirtschaftswissenschaften, Ingenieurwesen und bauen-kunst-werkstoffe über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Abschlussarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.

(4) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem vorsitzenden Mitglied übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche. Ablehnende Entscheidungen trifft der Prüfungsausschuss insgesamt, soweit eine entsprechende Entscheidungspraxis in vergleichbaren Angelegenheiten noch nicht besteht oder das vorsitzende Mitglied eine Entscheidung durch den Ausschuss für angezeigt erachtet. In dringenden Fällen kann der Prüfungsausschuss Entscheidungen im Umlaufverfahren treffen.

(5) Vorsitz und Stellvertretung werden von einer Professorin oder einem Professor wahrgenommen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungen zugegen zu sein, soweit sie sich nicht im gleichen Zeitraum zu derselben Prüfung angemeldet haben.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied oder durch die Stellvertretung zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, darunter das vorsitzende oder das stellvertretende Mitglied, anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden Mitglieds. Bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen sind nur die Mitglieder stimmberechtigt, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Das studentische Mitglied nimmt an der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben betreffen, nicht teil. Bei der Beratung und Beschlussfassung, welche die eigene Prüfung betreffen, kann das studentische Mitglied nicht teilnehmen und kann durch ihr bzw. sein Ersatzmitglied vertreten werden.

(8) Über die Beratungen des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt.

§ 6

Prüfende und Beisitzende – Betreuende der Abschlussarbeit

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfende, Beisitzende sowie Betreuende der Abschlussarbeit.

(2) Zu Prüfenden können nur Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren und Habilitierten, Lehrbeauftragte, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter bestellt werden, soweit diese Lehraufgaben leisten und in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine Lehrtätigkeit ausgeübt haben.

(3) Zu Prüfenden, Beisitzenden und Betreuenden der Abschlussarbeit können nur Personen, die selbst mindestens die durch die Bachelorprüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen, bestellt werden.

(4) Betreuende der Abschlussarbeit geben das Thema der Abschlussarbeit aus. Zu Betreuenden können die Personen gemäß Absatz 2 bestellt werden.

(5) Die Studierenden können für die Abschlussarbeit die Betreuende oder den Betreuenden vorschlagen. Dieser Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(6) Für Prüfende, Beisitzende und Betreuende gilt § 5 Abs. 6 Satz 2 und 3 entsprechend.

II. Module, Prüfungen und Studienleistungen

§ 7 Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Module schließen in der Regel mit einer Modulprüfung ab. Die Prüfungen finden studienbegleitend statt.

(2) Prüfungsleistungen sind:

1. mündliche Prüfungen gem. § 9,
2. schriftliche Prüfungen gem. § 10,
3. Projektarbeiten gem. § 11,
4. Studienarbeit gem. § 12,
5. Portfolio-Prüfungen gem. § 14,
6. die Abschlussarbeit gem. § 13.

(3) Studienleistungen werden in Form von Klausuren, Hausarbeiten, Referaten, praktischen Übungsleistungen, Projektarbeiten, Laborversuchen, Kolloquien oder auch als Kombination der genannten Möglichkeiten erbracht. Studienleistungen sowie die praktische Studienphase gemäß § 4 Abs. 2 werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Ihre Bewertungen gehen nicht in die Zeugnisse ein.

(4) Studien- und Prüfungsleistungen können nur erbracht und bescheinigt werden, wenn die oder der Studierende an der Hochschule Koblenz in dem Bachelor-Studiengang eingeschrieben ist. § 67 Abs. 5 HochSchG (Frühstudierende) bleibt unberührt.

(5) Der Prüfungsausschuss legt die Termine der Prüfungs- und Studienleistungen fest und bestimmt, bis zu welchem Zeitpunkt die Meldung zu den Leistungen mit den erforderlichen Unterlagen spätestens vorliegen muss. Er bestimmt ebenfalls, bis zu welchem Zeitpunkt die Studierenden ihre Anmeldungen zurücknehmen können.

Nach diesem Zeitpunkt ist die Anmeldung verbindlich und aktenkundig zu machen. Versäumen die Studierenden die Anmeldefrist, sind sie von der Erbringung von Prüfungsleistungen zu dem in Rede stehenden Zeitpunkt ausgeschlossen. Nach der verbindlichen Anmeldung zur Prüfung gilt ein Modul als verbindlich gewählt und kann nicht mehr durch andere Module ersetzt werden.

(6) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden, die An- und Abmeldefristen zu den Prüfungs- und Studienleistungen sowie der Prüfungszeitraum zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben werden.

§ 8 Studienzeiten und Fristen

(1) Versichern Studierende schriftlich, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage sind, Prüfungs- oder Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form und/oder Frist abzulegen, hat der Prüfungsausschuss zu gestatten, die Prüfungs- oder Studienleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungs- oder Studienleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests oder psychologischen Gutachtens einer oder eines gemäß PsychThG approbierten Psychotherapeuten verlangt werden. Ärztliche Atteste müssen inhaltlich konkret sein und zweifelsfrei erkennen lassen, welche Behinderung vorliegt und worauf die Unfähigkeit zur Erbringung von Prüfungs- oder Studienleistungen in der vorgegebenen Form und/oder Frist beruht. In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest gefordert werden.

(2) Bei der Berechnung der Regelstudienzeit und sonstiger Studienzeiten, die für die Einhaltung einer für die Meldung zu einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit diese bedingt waren

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsgemäß vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
5. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind,
6. durch betriebliche Belange im Rahmen eines berufsbegleitenden, berufsintegrierenden oder dualen Studiums. Der Prüfungsausschuss entscheidet abschließend über die durch den Betrieb schriftlich dargelegte Notwendigkeit zur Fristverlängerung oder
7. die nachweisliche maßgebliche Beteiligung an Gründungen im Sinne des § 2 Abs. 9 HochSchG bis zu zwei Semestern.

(3) Über Nachteilsausgleichsanträge im Sinne von Absatz 1 ist die oder der Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung rechtzeitig und umfassend zu informieren. Sie oder er kann dazu Stellungnahmen abgeben. Sie oder er kann an allen Prüfungsausschusssitzungen, in denen der Nachteilsausgleichsanträge im Sinne von Absatz 1 beraten und/oder entschieden wird, beratend teilnehmen und Anträge stellen. Ihre oder seine Stellungnahmen sind den Unterlagen bzw. Protokollen des Prüfungsausschusses beizufügen.

§ 9 Mündliche Prüfungen

(1) In mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Durch mündliche Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden über ein breites Grundlagenwissen verfügen.

(2) Als mündliche Prüfungen im Sinne der Prüfungsordnung gelten Prüfungsgespräche, mündlich vorgetragene Präsentationen, Kolloquien, Vorträge und vergleichbare Formen.

(3) Mündliche Prüfungen werden von mehreren Prüfenden oder von einer bzw. einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden abgenommen. Mündliche Prüfungen sind Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen. An Gruppenprüfungen dürfen nicht mehr als 3 Studierende teilnehmen.

(4) Sofern in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, dauern mündliche Prüfungen in der Regel 15 bis 45 Minuten für jede zu prüfende Person.

(5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll (ggf. für die einzelnen Studierenden) festzuhalten. Die Prüfenden hören vor der Festsetzung der Note die Beisitzenden. Das Ergebnis ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(6) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu Prüfenden haben bei der Meldung zur Prüfung widersprochen.

(7) Auf Antrag Studierender kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die der beteiligten Fachbereiche bei mündlichen Prüfungen zugegen sein.

(8) Auf Antrag Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung kann die oder der Beauftragte für die Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung bei mündlichen Prüfungen teilnehmen.

(9) In Seminaren, in denen die Seminarvorträge regelmäßig vor dem gesamten Auditorium gehalten werden, genügt abweichend zu Absatz 3 die Anwesenheit einer Prüferin oder eines Prüfers, sofern der Seminarvortrag durch die Studierende oder den Studierenden sowie die Bewertung des Seminarvortrages dokumentiert ist.

§ 10 **Schriftliche Prüfungen**

(1) In schriftlichen Prüfungen (Klausuren und Hausarbeiten und Assignments) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit Probleme erkennen und mit fachspezifischen Methoden Lösungen entwickeln können.

(2) Klausuren dauern 60 bis 180 Minuten und werden im Falle der letzten Wiederholungsmöglichkeit von zwei Prüfenden bewertet.

(3) Hausarbeiten sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. Bei Gruppenarbeiten muss der als Prüfungsleistung zu bewertendem Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein. Hausarbeiten können durch eine mündliche Prüfungsleistung ergänzt werden, bei der auch die Eigenständigkeit der Leistung der oder des Studierenden überprüft wird. Diese ergänzende mündliche Prüfung wird durchgeführt von der oder dem Prüfenden, der die Hausarbeit im Rahmen der Lehrveranstaltung oder eines Projekts betreut hat. Für diese ergänzende mündliche Prüfung gelten die Bestimmungen des § 15. Die Gewichtung der Note zu beiden Prüfungsteilen wird von dem oder der Prüfenden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung festgesetzt und bekannt gegeben.

(4) Schriftliche Prüfungen sind in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu bewerten.

(4a) Assignments sind schriftliche Modulprüfungen in Form lehrveranstaltungsbegleitender, schriftlicher Ausarbeitungen zu Fällen, Aufgaben oder Fragestellungen. Insgesamt sollen nicht mehr als vier Assignments die Modulprüfung bilden. Die Bearbeitungszeit für ein Assignment wird vom Prüfenden festgelegt.

(4b) Lernportfolios sind schriftliche Modulprüfungen in Form von Einzelarbeiten. Sie beinhalten das selbstständige Verfassen, Auswählen und Zusammenstellen einer begrenzten Zahl von schriftlichen Dokumenten aus bzw. über ein Studienmodul. Ein Lernportfolio besteht aus mindestens einer Einleitung, einer strukturierten Sammlung von Dokumenten und einer Reflexion. Die Dokumente können u.a. aus Grafiken, Mindmaps, Zusammenfassungen und eigenen Dokumenten im Rahmen der Auseinandersetzung mit den Modulhalten bestehen.

(5) Multiple-Choice-Prüfungen sind nach der Ordnung zur Durchführung von Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren der Hochschule Koblenz zulässig.

(5a) Multimedial gestützte Prüfungsaufgaben werden von zwei Prüfenden erarbeitet. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen haben die Prüfenden sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Prüflingen zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder -führer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der

zu prüfenden Personen, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Den Prüflingen ist gemäß den Bestimmungen des § 23 Möglichkeit der Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren. Ansonsten gelten für multimedial gestützte Prüfungen die Regelungen für schriftliche Prüfungen entsprechend. Multimedial gestützte Prüfungen gelten als schriftliche Prüfungen.

§ 11 Projektarbeiten

(1) Durch Projektarbeiten wird die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei sollen die Studierenden zeigen, dass sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten können.

(2) Die Bearbeitungszeit beträgt maximal 6 Monate und schließt mit der Anfertigung eines schriftlichen Berichts ab. § 10 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 12 Studienarbeit

(1) Durch Studienarbeiten sollen die Studierenden in das selbstständige Arbeiten nach wissenschaftlichen Methoden eingeführt werden, soweit eine Studienarbeit im Studienverlaufsplan des jeweiligen Studienplanes vorgesehen ist.

(2) Das Thema der Studienarbeit kann von jedem nach § 6 Abs. 2 Prüfungsberechtigten gestellt werden.

(3) Die Studierenden können für das Thema der Studienarbeit und für die oder den Betreuenden Vorschläge machen. Die Vorschläge begründen keinen Rechtsanspruch.

(4) Die Studierenden verfassen eine schriftliche Ausarbeitung über das Thema (Aufgabenstellung) der Studienarbeit und stellen die Ergebnisse ihrer Studienarbeit in einer Präsentation vor.

(5) Die Bearbeitungszeit beginnt mit dem Tag der Ausgabe des Themas und umfasst 24 Wochen. Die Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. Der Prüfungsausschuss kann für alle Studienarbeit eines Semesters den Beginn der Bearbeitungszeit und den Zeitpunkt der Präsentation festlegen.

(6) Bei anderen Studiengängen kann nur in Ausnahmefällen die Studienarbeit an einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(7) Die Studienarbeit ist nach der Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung von zwei Personen, die nach § 6 Abs. 2 als Prüfende zugelassen sind, zu bewerten. Eine oder einer der beiden Prüfenden soll die Arbeit betreut haben.

(8) nicht einschlägig

§ 13 Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Zur Abschlussarbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 150 Credit-Points sowie die praktische Studienphase gem. § 4 Abs. 2 erbracht hat. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Das Thema der Abschlussarbeit kann von jedem der nach § 6 Abs. 2 Prüfungsberechtigten gestellt werden. Auf Antrag der Studierenden sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass sie ein Thema für eine Abschlussarbeit erhalten. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen (Beginn der Bearbeitungszeit).

(4) Die Bearbeitungsdauer beträgt einschließlich der Anfertigung der schriftlichen Ausarbeitung 11 Wochen. Sie kann im Einzelfall durch den Prüfungsausschuss aufgrund eines schriftlichen begründeten Antrags um bis zu vier Wochen verlängert werden. Die Fristverlängerungen gemäß § 8 Abs. 2 bleiben davon unberührt.

(5) Thema und Umfang der Abschlussarbeit müssen so gestellt sein, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Abschlussarbeit Vorschläge zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 4 Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(6) Die Abschlussarbeit kann in begründeten Fällen in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertendem Beitrag der einzelnen Studierenden auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung der jeweils individuellen Leistung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(7) Die Abschlussarbeit kann in deutscher oder nach Absprache mit der betreuenden Person in englischer Sprache verfasst werden und ist fristgerecht beim Prüfungsausschuss in mindestens einfacher Ausfertigung in gedruckter und gebundener Form in DIN A4-Format oder in digitaler Form als ungeschützte Datei einzureichen. Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Die Studierenden sollen einer Überprüfung der Arbeit mittels einer Software zur Plagiat-Erkennung mit dauerhafter Speicherung in einer Vergleichsdatenbank zustimmen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Ist die schriftliche Ausarbeitung der Abschlussarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt die Abschlussarbeit als „nicht bestanden“.

(8) Die Abschlussarbeit ist von zwei Personen, die als Prüfende zugelassen sind, zu bewerten. Eine oder einer der beiden Personen muss die Arbeit betreut haben und das Thema der Abschlussarbeit gestellt haben. Eine Prüfende oder ein Prüfender muss Hochschullehrerin oder Hochschullehrer sein. Die Abschlussarbeit ist in der Regel innerhalb von acht Wochen zu bewerten.

(9) Die Abschlussarbeit kann eine Präsentation der Arbeitsergebnisse in Form eines Vortrages von 15 bis 45 Minuten enthalten.

§ 14 Portfolioprüfungen

(1) Die Portfolioprüfung bildet eine einheitliche Prüfungsform, in der Studierende bestimmte Leistungen im Rahmen von Lehrveranstaltungen eines Moduls kontinuierlich und auf verschiedene Art und Weise erbringen können. Eine Portfolioprüfung besteht aus mehreren Leistungen (Portfolioelemente). Da die Portfolioprüfung insgesamt eine einheitliche Prüfung ist, müssen die einzelnen Prüfungselemente gegeneinander kompensierbar sein. Es darf deshalb kein einzelnes Prüfungselement geben, das bestanden sein muss.

(2) Die Portfolioprüfung soll die selbst gesteuerten und eigenverantwortlichen Lernprozesse der Studierenden zur Erreichung der Kompetenzziele eines Moduls widerspiegeln.

(3) Art, Umfang und Gewichtung der einzelnen Portfolioelemente müssen stets zu Beginn eines Semesters bekannt gegeben werden. Als Portfolioelemente kommen insbesondere folgende Bestandteile in Betracht:

- schriftliche Ausarbeitungen,
- mündliche Prüfung,
- Referat,
- Präsentation.

Daneben können im Einzelfall noch andere zur Überprüfung der jeweiligen Kompetenzziele geeignete Leistungsformen als Portfolioelement nach vorheriger Bestimmung und Bekanntgabe durch die Modulverantwortliche oder den Modulverantwortlichen verwendet werden. Klausuren sollen i.d.R. nicht als Portfolioelement verwendet werden. Maximal ist eine Klausur als Portfolioelement zulässig. Diese soll i.d.R. eine Bearbeitungsdauer von 60 Minuten nicht übersteigen.

(4) Bei Modulprüfungen in Form von Portfolioprüfungen ergibt sich die Modulnote aus einem Punktesystem, das für die einzelnen Prüfungsbestandteile Punktzahlen nach dem Grad der Erfüllung festlegt und die Gesamtpunktzahl in eine Note umrechnet. Die Einzelheiten zur Portfolioprüfung sowie zum angewandten Punktesystem werden durch die Modulverantwortlichen bis zum Beginn der Vorlesungen des jeweiligen Semesters festgelegt. § 15 ist, mit Ausnahme von § 15 Abs. 6, entsprechend anzuwenden.

(5) Im Falle des Nichtbestehens einer Portfolioprüfung muss die gesamte Portfolioprüfung wiederholt werden; eine Anrechnung bereits erbrachter Portfolioelemente erfolgt nicht.

(6) Ein Rücktritt oder die Entschuldigung des Versäumens entsprechend § 16 Abs. 1 und 2 kann nur für die gesamte Portfolioprüfung, nicht aber für einzelne Portfolioelemente erfolgen. Zur Geltendmachung triftiger Gründe für den Rücktritt bzw. das Versäumen der Portfolioprüfung entsprechend § 16 Abs. 1 und 2 ist die ordnungsgemäße Geltendmachung triftiger Gründe für den Rücktritt/das Versäumen eines einzigen Portfolioelementes ausreichend.

§ 15

Bewertung der Module und Prüfungsleistungen – Bildung der Noten

(1) Zur Bewertung des Studienaufwands sind jedem Modul Credit-Points zugeordnet. Es können max. 210 Credit-Points erworben werden. Mit den Credit-Points ist keine qualitative Leistungsbewertung verbunden.

(2) Um neben der Bewertung des Studienaufwands auch die individuelle qualitative Leistung auszudrücken, werden die den Modulen zugeordneten studienbegleitenden Prüfungen gemäß Abs. 3 bewertet.

(3) Die Noten für die einzelnen Prüfungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(4) Zur differenzierten Bewertung einer Prüfung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(5) Bei der Bewertung durch mehrere Prüfende und nicht übereinstimmender Bewertung der Prüfungen entscheidet der Prüfungsausschuss im Rahmen der abgegebenen Noten.

(6) Eine Modulprüfung besteht in der Regel aus einer Prüfung, die sich auf die Stoffgebiete aller Lehrveranstaltungen des Moduls erstreckt.

Für das Bestehen der Modulprüfung darf nicht das Bestehen mehrerer Teilprüfungen erforderlich sein. Eine aus mehreren Teilprüfungsleistungen bestehende Modulprüfung ist nur in Ausnahmefällen zulässig, die Teilprüfungsleistungen sind im Prüfungsplan mit Angabe der Prüfungsart und der Prüfungsdauer aufzuführen. Es ist dann eine Gesamtnote für das Modul zu bilden. Die Gesamtnote wird als Durchschnitt der Einzelpunktzahlen der einzelnen Teilprüfungsleistungen gebildet. Das Modul ist bestanden, wenn mindestens die Gesamtnote „ausreichend“ erzielt wurde. Absatz 7 bleibt unberührt.

(7) Ein Modul ist bestanden, wenn alle zu diesem Modul gehörenden Prüfungsleistungen bestanden sind. Nur in diesem Falle werden die dem Modul zugeordneten Credit-Points angerechnet. Für jedes Modul können nur einmal Credit-Points erworben werden. Die Anzahl der jeweils zu vergebenden Credit-Points regeln die Anlagen zu dieser Prüfungsordnung.

(8) Zur Umrechnung der Noten, entsprechend der ECTS-Bewertungsskala, gelten die Regeln der Kultusministerkonferenz (KMK) in der jeweils gültigen Fassung.

(9) Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn diese nicht mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde und alle Wiederholungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind.

(10) Den Studierenden ist die Bewertung von Prüfungs- und Studienleistungen bekannt zu geben.

(11) Bei schriftlichen Prüfungen gibt der Prüfungsausschuss das Prüfungsergebnis den Prüfungsteilnehmenden unter Verwendung des im Fachbereich eingesetzten elektronischen Prüfungsmanagementsystems bekannt. Der Zeitpunkt der Veröffentlichung ist den Studierenden des Fachbereichs an geeigneter Stelle bekanntzugeben und zu dokumentieren. Die Prüfungsergebnisse sind bis zur Exmatrikulation aus dem Studiengang einsehbar.

§ 16

Versäumnis – Rücktritt – Täuschung – Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Beginn einer Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erfolgt Versäumnis oder Rücktritt erstmals wegen Krankheit, so muss die Prüfungsunfähigkeit durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Ab der zweiten Krankmeldung im Studienverlauf ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen oder ein qualifiziertes Attest der behandelnden Ärztin oder eines des behandelnden Arztes. Letzteres muss Angaben zur Dauer, zu Terminen der ärztlichen Behandlung, zu Art und Umfang der Erkrankung unter Angabe der von der Ärztin oder vom Arzt aufgrund eigener Wahrnehmung getroffenen Tatsachenfeststellung (Befundtatsachen) sowie zur Auswirkung der Erkrankung auf die Prüfung enthalten und für medizinische Laien verständlich formuliert sein. Die Kandidatin oder der Kandidat muss das Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Verzögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin bei dem Vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses vorlegen. Der Krankheit von Studierenden steht die Krankheit eines von ihnen allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich.

(3) Versuchen Studierende, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel im Prüfungsraum gilt als Versuch im Sinne des Satzes 1. Als Täuschungsversuch gilt auch die unmittelbare Zugriffsmöglichkeit über jegliche elektronischen Kommunikationsmittel während der Prüfungszeit. Das gilt nicht für Prüfungen in virtueller Form, sofern die unmittelbare Zugriffsmöglichkeit auf

elektronische Kommunikationsmittel Bestandteil der Prüfung bzw. der Prüfungsorganisation ist. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von dem jeweils Prüfenden oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Die Feststellung der Tatsachen, die den Verdacht eines Versuchs der Täuschung begründen, werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der Aufsicht führenden Person aktenkundig gemacht. Über die Bewertung der Prüfungsleistung entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der oder des Studierenden.

(4) Ferner kann die Einschreibung von Studierenden widerrufen werden, denen zum zweiten Male beim Ablegen von Hochschulprüfungen ein vorsätzlicher Täuschungsversuch nachgewiesen wurde (§ 69 Abs.4 HochSchG).

(5) Entscheidungen nach Abs. 3 sind vom Prüfungsausschuss den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Bei schriftlichen Prüfungen kann eine schriftliche Erklärung verlangt werden, dass die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden und als solche kenntlich gemacht worden sind. Die Studierenden sollen einer Überprüfung der schriftlichen Arbeit mittels einer Software zur Plagiat-Erkennung mit dauerhafter Speicherung in einer Vergleichsdatenbank zustimmen.

§ 17

Bestehen und Nichtbestehen der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle dem Studiengang zugeordneten Module gem. § 1 Abs. 2 bestanden sind.

(2) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholungsmöglichkeit einer Prüfung erfolglos ausgeschöpft wurde.

(3) Haben Studierende ein Modul gem. § 1 Abs. 2 endgültig nicht bestanden, erhalten sie hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

(4) Haben Studierende die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihnen auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt.

§ 18

Wiederholung von Prüfungen und Abschlussarbeit

(1) Prüfungen, mit Ausnahme der Abschlussarbeit, die nicht mindestens mit "ausreichend" bewertet worden sind, können zweimal wiederholt werden. Nicht bestandene Prüfungen an dieser bzw. einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen, soweit sie Prüfungen aus den in dieser Ordnung geregelten Studiengängen entsprechen.

(2) Eine nicht bestandene Abschlussarbeit kann nur einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. Sie muss innerhalb von 12 Wochen nach Datum des Bescheids über das Nichtbestehen neu angemeldet werden. Die Rückgabe des Themas gemäß § 13 Abs. 5 Satz 3 ist ausgeschlossen.

(3) Studierende haben keinen Anspruch zur Terminierung von Wiederholungsprüfungen im selben Semester.

(4) Für Wiederholungsprüfungen können zusätzliche Prüfungstermine angeboten werden. Absatz 3 bleibt davon unberührt.

(5) Eine im ersten Versuch bestandene Prüfung außer der Abschlussarbeit kann einmal zur Notenverbesserung zum jeweils nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.

(6) Die zweite und somit letztmögliche Wiederholung einer Modulprüfung wird grundsätzlich von zwei Prüfenden bewertet. Sofern die Prüfung gem. § 9 Abs. 1 eine mündliche Prüfung ist, wird diese vor zwei Prüfenden abgelegt.

§ 19

Anrechnung und Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen

(1) An einer Hochschule erbrachte Leistungen werden grundsätzlich anerkannt. Hiervon kann nur dann abgewichen werden, wenn durch den Prüfungsausschuss wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen nachgewiesen und begründet werden. Bei Nichtanerkennung sind die Gründe den Studierenden schriftlich und mit Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen. Die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen sind bei der Anerkennung zu beachten.

(2) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in einem Umfang bis höchstens zur Hälfte des Hochschulstudiums angerechnet. Die Gleichwertigkeit ist anhand des Niveaus der Kenntnisse und Qualifikationen gemäß EQR bzw. DQR und der Lernergebnisse bzw. Lernziele, sowohl bezüglich des Inhalts, des Umfangs als auch der Anforderungen zu prüfen. Näheres bestimmt der zuständige Prüfungsausschuss durch dokumentierten und bekannt gemachten Beschluss.

(3) Die Entscheidung über die Anerkennung bzw. Anrechnung erfolgt auf Antrag durch den zuständigen Prüfungsausschuss. Dieser legt die näheren Kriterien dafür durch Beschluss fest, sofern diese nicht bereits in verbindlichen Vereinbarungen festgelegt wurden. Der zuständige Prüfungsausschuss kann eine zum Studiengang gehörende, qualifizierte Person bestimmen, die über die Anerkennung bzw. Anrechnung entscheidet.

(4) Werden Leistungen anerkannt bzw. angerechnet, so werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Auch Fehlversuche im Sinne von § 25 Abs. 3 Satz 4 und 5 HochSchG werden übertragen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(5) Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen mit dem Antrag auf Zulassung vorzulegen. Die Anerkennung von Leistungen erfolgt sowohl in fachlich verwandten Studiengängen als auch in anderen Studiengängen auf Antrag der Studierenden.

(6) Die frühere Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen durch andere Hochschulen führt nicht zur automatischen Fortschreibung der Anerkennung oder Anrechnung; die Voraussetzungen werden von der Hochschule selbstständig geprüft.

(7) Die Anerkennung und Anrechnung auf Teile von Prüfungsleistungen ist ausgeschlossen. Die Anerkennung und Anrechnung auf einzelne Prüfungsleistungen als Teile von Modulprüfungen ist ausgeschlossen, wenn dies zu einer individuellen Anpassung des Prüfungsverfahrens für verbleibende Prüfungsleistungen innerhalb eines Moduls führen würde.

(8) Anträge auf Anerkennung und Anrechnung sind innerhalb des ersten Studienseesters, bei späterem Erwerb innerhalb eines Semesters zu stellen.

(9) Die erstmalige rechtsverbindliche Anmeldung zur Erbringung einer Prüfungsleistung schließt den späteren Antrag auf Anerkennung bzw. Anrechnung derselben Prüfungsleistung aus. Dies gilt auch im Falle eines späteren Prüfungsrücktritts.

§ 20**Bildung der Gesamtnote, Zeugnis**

(1) Für die Bewertung der Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet, die sich aus den Noten der Module zusammensetzt.

(2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird als gewichtete Durchschnittsnote berechnet. Die Gewichtung der Module wird in der Anlage 1 festgelegt. Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Bezeichnungen der Noten lauten:

bei einem Durchschnitt	bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt	über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt	über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt	über 3,5 bis 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt	über 4,0	= nicht ausreichend.

(3) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote 1,0 bis 1,3) wird das Gesamturteil „Mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

(4) Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält neben hochschulspezifischen Angaben folgende weitere Daten:

- Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort der oder des Studierenden,
- Bezeichnung des Studiengangs,
- auf Antrag der oder des Studierenden den Profilschwerpunkt, sofern die Voraussetzung gemäß § 4 Abs. 3a erfüllt ist,
- die Bezeichnungen und Noten der absolvierten Module mit den erworbenen Credit-Points,
- das Thema und die Note der Abschlussarbeit mit den erworbenen Credit-Points,
- die Gesamtnote mit den insgesamt erworbenen Credit-Points,
- das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde,
- die Unterschrift des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses und
- das Siegel der Hochschule.

(5) Das Zeugnis gem. Absatz 4 wird in deutscher Sprache ausgestellt. Auf Antrag der Studierenden stellt die Hochschule zusätzlich eine Übersetzung in englischer Sprache aus.

(6) Mit dem Zeugnis wird der Absolventin oder dem Absolventen durch die Hochschule ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Model“ der Europäischen Union nach den Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) ausgehändigt. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen der Kultusministerkonferenz (KMK) und der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Es enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem. Das Diploma Supplement trägt das Datum des Zeugnisses und wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

(7) Die Ausstellung des Zeugnisses und des Diploma Supplements in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 21
Urkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet.
- (2) Die Bachelorurkunde wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Hochschule und dem Vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.
- (3) Die Ausstellung der Urkunde in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

III. Schlussbestimmungen

§ 22**Ungültigkeit der Bachelorprüfung**

(1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise als nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung als "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von zwei Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23**Einsicht in die Prüfungsakten**

(1) Die Studierenden können sich über Teilergebnisse der Prüfung vor Abschluss der Prüfung unterrichten.

(2) Innerhalb eines Jahres nach Datum des Zeugnisses der Bachelorprüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre Prüfungsakten gewährt.

§ 24 Inkrafttreten

(1) Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung tritt die Ordnung für die Prüfung im konsekutiven Bachelorstudiengang B.Sc. Wirtschaftsingenieurwesen vom 03.07.2013 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 04/2013 vom 11.07.2013, S. 172), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 12.09.2022 (Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 07/2022 vom 22.09.2022, S.270) außer Kraft.

(3) Studierende, die das Studium im Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Hochschule Koblenz vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, beenden das Studium nach der in Absatz 2 bezeichneten Prüfungsordnung. Prüfungen und Leistungsnachweise können noch 11 Semester nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung abgelegt werden.

(4) Auf Antrag der Studierenden kann ein Wechsel in die neue Prüfungsordnung erfolgen. Ferner kann ein Wechsel in diese Prüfungsordnung vorgenommen werden, wenn die oder der Studierende nicht binnen drei Monaten nach Erhalt einer Benachrichtigung über den beabsichtigten Prüfungsordnungswechsel widerspricht.

Koblenz, den 12.05.2025

Die Dekanin des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften
Prof. Dr. Alexandra Moritz

Koblenz, den 08.05.2025

Der Dekan des Fachbereiches Ingenieurwesen
Prof. Dr. Thomas Schnick

Anlage 1: Studienverlaufs- und Prüfungsplan des Bachelor-Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen

Modulbezeichnung	CP	Regelsemester der Prüfungsleistungen (PL) und Studienleistungen (SL)							Gegenstand der Prüfung/ Kompetenzbereich	Art der Prüfungsleistung	Prüfungsdauer (Min.)	Gewichtung zur Bildung der Gesamtnote
		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.				
Mathematik 1	10	PL							FW,MK,AK	K	120	10/210
Physik 1	5	PL							FW,MK,AK	K	90	5/210
Grundlagen der Elektrotechnik 1	5	PL							FW,MK	K	90	5/210
Einführung in die Informatik	5	PL							FW,MK	K	90	5/210
Grundlagen des Maschinenbaus	5	PL							FW,MK	K	90	5/210
Einführung in das Rechnungswesen	5		PL						FW,MK,AK	K	90	5/210
Finanzierung und Investition I	5		PL						FW, MK	K	90	5/210
Grundlagen Kosten- und Leistungsrechnung	5		PL						FW, MK	K	120	5/210
Volkswirtschaftslehre I (Mikroökonomie)	5		PL						FW,MK	K	90	5/210
Recht I (BGB)	5		PL						FW, MK	K	90	5/210
Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	5		PL						FW,MK,AK	K	90	5/210
Mathematik 2	5			PL					FW,MK, AK	K	90	5/210
Technische Mechanik 1	5			PL					FW,MK	K	120	5/210
Physik 2	5			PL					FW,MK,AK	K	90	5/210
Wahlpflichtmodul I-A	5			PL (SL)					siehe Tabellen 2 und 3		5/210	
Wahlpflichtmodul I-B	5			PL (SL)					siehe Tabellen 2 und 3		5/210	
Wahlpflichtmodul I-C	5			PL (SL)					siehe Tabellen 2 und 3		5/210	
Personal und Organisation	5				PL				FW, MK	K	90	5/210
Einführung in das Controlling	5				PL				FW,AK	K	90	5/210
Unternehmensführung	5				PL				FW, AK	K	90	5/210
Wahlpflichtmodul W	5				PL (SL)				siehe Tabelle 4		5/210	
Schwerpunktmodul Wirtschaft	10				PL (SL)				siehe Tabelle 5		10/210	
Statistik und Wahrscheinlichkeitsrechnung	5					PL			FW, MK	K	60	5/210
Sustainability in Engineering and Management	5					PL			FW, MK	K	90	5/210
Wahlpflichtmodul I-D	5					PL (SL)			siehe Tabellen 2 und 3		5/210	
Wahlpflichtmodul I-E	5					PL (SL)			siehe Tabellen 2 und 3		5/210	
Wahlpflichtmodul I-F	5					PL (SL)			siehe Tabellen 2 und 3		5/210	
Wahlpflichtmodul I-G	5					PL (SL)			siehe Tabellen 2 und 3		5/210	
Projekt	10						PL		FW,MK,AK, AWK	B	-	10/210
Wahlpflichtmodul I-H	5						PL (SL)		siehe Tabellen 2 und 3		5/210	
Wahlpflichtmodul I-J	5						PL (SL)		siehe Tabellen 2 und 3		5/210	
Wahlpflichtmodul I-K	5						PL (SL)		siehe Tabellen 2 und 3		5/210	
Wahlpflichtmodul I-L	5						PL (SL)		siehe Tabellen 2 und 3		5/210	
Praxisphase	18							SL	AK,SK,SO,AWK	PB	-	0/210
Bachelor-Thesis	12							PL	AWK,FW,MK,SO	BA	-	30/210

Tabelle 1: Studienverlaufs- und Prüfungsplan

PL= Prüfungsleistung nach § 7 Abs. 2; PL/SL = Prüfungs- und Studienleistung; SL = Studienleistung nach § 7 Abs. 3; PL(SL) = Prüfungsleistung mit oder ohne Studienleistung

K = Klausur; HA = Hausarbeit; PB = Praktikums- oder Laborbericht; B = Bericht P = Projektarbeit; BA = Bachelor Thesis; MP = mündliche Prüfung,

PP = Portfolioprüfung

„o“ bedeutet „oder“ und „u“ bedeutet „und“.

FW=Fachwissen, MK=Methodenkompetenz, AK=Analysekompetenz, SK=Sozialkompetenz, IK=Interkulturelle Kommunikation, SO=Selbstorganisation, AWK=Anwendungskompetenz

Anlage 1.a:

Module zur Profilbildung des Bachelor-Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen

Um einen Profilschwerpunkt auf dem Zeugnis ausgewiesen zu bekommen, müssen durch die Wahlpflicht- bzw. Schwerpunktmodule mindestens 40 ECTS durch die für einen Profilschwerpunkt definierten Module laut Tabelle 2 gewählt und bestanden werden.

	Modultyp	Art der Leistung	Gegenstand der Prüfung/ Kompetenzbereich	Art der Prüfungsleistung	Prüfungsdauer (Min.)
Profilschwerpunkt Elektrotechnik					
Grundlagen der Elektrotechnik 2	WPM-I	PL	FW, MK	K	90
C-Programmierung	WPM-I	PL/SL	FW, MK, AK	K	90
Elektrische Messtechnik	WPM-I	PL/SL	FW, MK, AK	K	90
Werkstoffe der Elektrotechnik	WPM-I	PL	FW, MK, AK	K	90
Elektronik 1	WPM-I	PL	FW, MK, AK	K	90
Elektrische Maschinen	WPM-I	PL/SL	FW, MK, AK	K	90
Künstliche Intelligenz, Machine Learning	WPM-I	PL/SL	FW, MK, AK	K	90
Vernetzte Systeme und IT-Sicherheit	WPM-I	PL	FW, MK, AK	K	90
Digitaltechnik	WPM-I	PL/SL	FW, MK, AK	K	90
Profilschwerpunkt Maschinenbau					
Maschinenelemente 1	WPM-I	PL	FW, MK, AK	K	120
Fertigungstechnik	WPM-I	PL	FW, MK, AK	K	90
Werkstoffkunde 1	WPM-I	PL/SL	FW, MK, AK	K	90
Technische Mechanik 2	WPM-I	PL	FW, MK, AK	K	90
Produktion Industrial Engineering	WPM-I	PL	FW, MK, AK	K	90
Maschinenelemente 2	WPM-I	PL	FW, MK, AK	K	120
Künstliche Intelligenz, Machine Learning	WPM-I	PL	FW, MK, AK	K	90
Programmierung Mechatronischer Systeme	WPM-I	PL/SL	FW, MK, AK	K	120
Fertigungsautomatisierung	WPM-I	PL/SL	FW, MK, AK	K	90
Profilschwerpunkt Regenerative Energietechnik					
Grundlagen der Elektrotechnik 2	WPM-I	PL	FW, MK	K	90
Elektrische Messtechnik	WPM-I	PL/SL	FW, MK, AK	K	90
Elektronik 1	WPM-I	PL	FW, MK, AK	K	90
Leistungselektronik	WPM-I	PL/SL	FW, MK, AK	K	90
Einführung in die Energietechnik	WPM-I	PL	FW, MK	K	90
Elektrische Maschinen	WPM-I	PL/SL	FW, MK, AK	K	90
Regelungstechnik	WPM-I	PL/SL	FW, MK, AK	K	90
Regenerative Energietechnik	WPM-I	PL	FW, MK, AK	K	90
Energie und Umwelttechnik	WPM-I	PL/SL	FW, MK	K	90
Profilschwerpunkt Software- und IT-Systeme					
Recht, Datenrecht, Datenschutz	WPM-I	PL	FW, MK	K	90
C-Programmierung	WPM-I	PL/SL	FW, MK, AK	K	90
Algorithmen und Datenstrukturen	WPM-I	PL	FW, MK	K	90
Objektorientierte Programmierung	WPM-I	PL/SL	FW, MK, AK	K	90
Mikroprozessortechnik	WPM-I	PL/SL	FW, MK, AK	K	90
Künstliche Intelligenz, Machine Learning	WPM-I	PL/SL	FW, MK, AK	K	90
Vernetzte Systeme und IT-Sicherheit	WPM-I	PL	FW, MK, AK	K	90
Datenbanken	WPM-I	PL/SL	FW, MK, AK	K	90
SW-Entwicklungsmethoden	WPM-I	PL/SL	FW, MK, AK	K	90
Profilschwerpunkt Production and Supply Chain Management					
Lean Management	WPM-I	PL	FW, MK	K o PP	90(K)
Instandhaltungsmanagement	WPM-I	PL	FW, MK, AK	K	90
ERP- Praxisanwendung in der Supply Chain	WPM-I	PL	FW, MK	K	90
Beschaffung und Logistik	SPM-W	PL	FW, MK, AK	K o PP	90(K)
Supply Chain Management	WPM-I	PL	FW, MK	K	90
Produktion Industrial Engineering	WPM-I	PL	FW, MK, AK	K	90
Industrie 4.0 – Smart Factory	WPM-I	PL	FW, MK, AK	K	90
Advanced Supply Chain Management	WPM-I	PL	FW, MK	K	90

Tabelle 2: Module zur Profilschwerpunktbildung

WPM-T = Wahlpflichtmodul Technik; SPM-W = Schwerpunktmodul Wirtschaft

PL= Prüfungsleistung nach § 7 Abs. 2; PL/SL = Prüfungs- und Studienleistung; SL = Studienleistung nach § 7 Abs. 3;

PL(SL) = Prüfungsleistung mit oder ohne Studienleistung

K = Klausur; HA = Hausarbeit; PB = Praktikums- oder Laborbericht; B = Bericht P = Projektarbeit; BA = Bachelor Thesis; MP = mündliche Prüfung,

PP = Portfolioprüfung

„o“ bedeutet „oder“ und „u“ bedeutet „und“.

FW=Fachwissen, MK=Methodenkompetenz, AK=Analysekompetenz, SK=Sozialkompetenz, IK=Interkulturelle Kommunikation, SO=Selbstorganisation, AWK=Anwendungskompetenz

Anlage 1.b:

**Ergänzende Wahlpflichtmodule Ingenieurwesen des Bachelor-Studiengangs
Wirtschaftsingenieurwesen**

Zusätzlich zu den in Tabelle 2 aufgeführten Wahlpflichtmodulen stehen folgende Module als Wahlpflichtmodul I-A bis I-L zur Auswahl:

	Art der Leistung	Gegenstand der Prüfung/ Kompetenzbereich	Art der Prüfungsleistung	Prüfungsdauer (Min.)
Mobilkommunikation	PL/SL	FW, MK, AK	K o MP	90(K)
Thermodynamik 1	PL	FW, MK, AK	K	90
Strömungslehre 1	PL	FW, MK, AK	K	90
Lieferantenmanagement	PL	FW, MK	K	90
Produktentwicklung	PL	FW, MK, AK	K	90
Digitaltechnik	PL/SL	FW, MK, AK	K	90
Energieübertragung	PL/SL	FW, MK, AK	K	90
Betriebssysteme	PL/SL	FW, MK	K	90
Technisches Englisch	PL/SL	MK, SK, IK	K	90

Tabelle 3: ergänzende Wahlpflichtmodule Technik

PL= Prüfungsleistung nach § 7 Abs. 2; **PL/SL** = Prüfungs- und Studienleistung; **SL** = Studienleistung nach § 7 Abs. 3; **PL(SL)** = Prüfungsleistung mit oder ohne Studienleistung
K = Klausur; **HA** = Hausarbeit; **PB** = Praktikums- oder Laborbericht; **B** = Bericht **P** = Projektarbeit; **BA** = Bachelor Thesis; **MP** = mündliche Prüfung, **PP** = Portfolioprüfung
 „o“ bedeutet „oder“ und „u“ bedeutet „und“.
FW=Fachwissen, **MK**=Methodenkompetenz, **AK**=Analysekompetenz, **SK**=Sozialkompetenz, **IK**=Interkulturelle Kommunikation, **SO**=Selbstorganisation, **AWK**=Anwendungskompetenz

Die Aufzählung der ingenieurwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule ist nicht ausschließlich. Weitere Wahlpflichtmodule können durch dokumentierten und bekannt gemachten Beschluss des Prüfungsausschusses angeboten werden.

Anlage 1.c:

Wahlpflichtmodule Wirtschaft des Bachelor-Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen

Es ist ein wirtschaftliches Wahlpflichtmodule erfolgreich zu absolvieren, dieses kann aus den Modulen in der unten aufgeführten Tabelle gewählt werden.

Wahlpflichtmodule Wirtschaft				
	Art der Leistung	Gegenstand der Prüfung/ Kompetenzbereich	Art der Prüfungsleistung	Prüfungsdauer (Min.)
Qualitätsmanagement	PL	FW, MK	K	90
English Presentations and Public Speaking	PL	FW, MK, IK	K o PP o HA	90 (K)
Betriebliche Informationssysteme	PL	FW, MK	K	90

Tabelle 4: Wahlpflichtmodule Wirtschaft

PL= Prüfungsleistung nach § 7 Abs. 2; **PL/SL** = Prüfungs- und Studienleistung; **SL** = Studienleistung nach § 7 Abs. 3; **PL(SL)** = Prüfungsleistung mit oder ohne Studienleistung
K = Klausur; **HA** = Hausarbeit; **PB** = Praktikums- oder Laborbericht; **B** = Bericht **P** = Projektarbeit; **BA** = Bachelor Thesis; **MP** = mündliche Prüfung, **PP** = Portfolioprüfung, **HAM** = Hausarbeit mit ergänzender mündlicher Prüfung;
 „o“ bedeutet „oder“ und „u“ bedeutet „und“.
FW=Fachwissen, **MK**=Methodenkompetenz, **AK**=Analysekompetenz, **SK**=Sozialkompetenz, **IK**=Interkulturelle Kommunikation, **SO**=Selbstorganisation, **AWK**=Anwendungskompetenz

Bitte beachten Sie, dass die Liste der verfügbaren wirtschaftlichen Wahlpflichtmodule nicht ausschließlich ist. Weitere Wahlpflichtmodule können durch dokumentierten und bekannt gemachten Beschluss des Prüfungsausschusses angeboten werden.

Anlage 1.d:**Schwerpunktmodule Wirtschaft des
Bachelor-Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen**

Es ist ein wirtschaftliches Schwerpunktmodul erfolgreich zu absolvieren, dieses kann aus den Modulen in der unten aufgeführten Tabelle gewählt werden.

Schwerpunktmodule Wirtschaft				
	Art der Leistung	Gegenstand der Prüfung/ Kompetenzbereich	Art der Prüfungsleistung	Prüfungsdauer (Min.)
Beschaffung und Logistik*	PL	FW, MK	K o PP	180
Produktionswirtschaft / OR	PL	FW, MK	K o PP	180
Gründung und Innovation	PL	FW, MK	PP	-

Tabelle 5: Schwerpunktmodule Wirtschaft

* für den Profilschwerpunkt „Produktion und Supply Chain Management“ ist das Modul „Beschaffung und Logistik“ verpflichtend

PL= Prüfungsleistung nach § 7 Abs. 2; **PL/SL** = Prüfungs- und Studienleistung; **SL** = Studienleistung nach § 7 Abs. 3; **PL(SL)** = Prüfungsleistung mit oder ohne Studienleistung

K = Klausur; **HA** = Hausarbeit; **PB** = Praktikums- oder Laborbericht; **B** = Bericht **P** = Projektarbeit; **BA** = Bachelor Thesis; **MP** = mündliche Prüfung, **PP** = Portfolioprüfung, **HAM** = Hausarbeit mit ergänzender mündlicher Prüfung;

„o“ bedeutet „oder“ und „u“ bedeutet „und“.

FW=Fachwissen, **MK**=Methodenkompetenz, **AK**=Analysekompetenz, **SK**=Sozialkompetenz, **IK**=Interkulturelle Kommunikation, **SO**=Selbstorganisation, **AWK**=Anwendungskompetenz

Bitte beachten Sie, dass die Liste der verfügbaren wirtschaftlichen Schwerpunktmodule nicht ausschließlich ist. Weitere Wahlpflichtmodule können durch dokumentierten und bekannt gemachten Beschluss des Prüfungsausschusses angeboten werden.

Anlage 2:**Teilstudienplan für die Praxisphase im Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. November 2024 (GVBl. S. 373), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Ingenieurwesen der Hochschule Koblenz am 11.02.2025 und der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Koblenz am 02.04.2025 den folgenden Teilstudienplan für die praktische Studienphase (Praxisphase) im Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Hochschule Koblenz beschlossen.

Dieser Teilstudienplan wurde vom Präsidium der Hochschule Koblenz am 07.05.2025 genehmigt.

INHALT

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Praxisphase
- § 3 Dauer der Praxisphase
- § 4 Zulassung zur Praxisphase
- § 5 Einrichtungen für die Durchführung
- § 6 Begleitung
- § 7 Berichterstattung und Zeugnis
- § 8 Anerkennung
- § 9 Rechtsverhältnisse

§ 1 Geltungsbereich

Diese Regelung der Praxisphase ergänzt die Prüfungsordnung des Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen (B. Sc.) des Fachbereichs Ingenieurwesen der Hochschule Koblenz und regelt die laut § 4 Abs. 2 der Prüfungsordnung geforderte Praxisphase. Alle Studierende des Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen (B. Sc.) der Hochschule Koblenz unterliegen diesem Teilstudienplan.

§ 2 Zweck der Praxisphase

Die Praxisphase soll den Studierenden an die berufliche Tätigkeit einer Wirtschaftsingenieurin oder eines Wirtschaftsingenieurs durch konkrete Aufgabenstellung und praktische Mitarbeit in Betrieben oder anderen Einrichtungen der Berufspraxis heranführen.

Sie soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten.

§ 3 Dauer der Praxisphase

Die Praxisphase umfasst 13 Wochen. Es wird von einer Regelarbeitszeit von ca. 38 Stunden je Woche ausgegangen.

§ 4 Zulassung zur Praxisphase

- (1) Die Zulassung erfolgt auf Antrag der oder des Studierenden mit einem Formblatt.
- (2) Zur Praxisphase wird zugelassen, wer im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen mindestens 130 ECTS-Punkte erworben hat. Im Ausnahmefall entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 5 Einrichtungen für die Durchführung

- (1) Die Praxisphase wird in einem Industriebetrieb, Handwerksbetrieb, Handelsbetrieb, bzw. Dienstleistungsbetrieb, der Mitglied der Industrie- und Handelskammer (IHK) oder der Handwerkskammer (HWK) ist, oder aber in einer öffentlichen Verwaltung, durchgeführt.
- (2) Die Wahl der Einrichtung und die zeitgerechte Bewerbung um einen Platz sind Angelegenheiten der oder des Studierenden. Das Praktikantenamt Wirtschaftsingenieurwesen des Fachbereichs Ingenieurwesen unterstützt gegebenenfalls bei der Suche nach geeigneten Betrieben. Darüber hinaus sind die Berufsberatungen der Arbeitsämter und die Kammern behilflich.
- (3) Die gewählte Einrichtung legt im Einvernehmen mit der/dem Studierenden die zu bearbeitenden Aufgaben fest. Der Aufgabenbeschreibung muss die oder der begleitende Lehrende (§ 6) zustimmen.

§ 6 Begleitung, Berichterstattung, Zeugnis, Anerkennung

- (1) Während der Praxisphase wird die Tätigkeit der oder des Studierenden durch einen lehrenden Professor oder Lehrbeauftragten der Hochschule begleitet.

(2) Die oder der Studierende hat ein Vorschlagsrecht für die begleitende Lehrende oder den begleitenden Lehrenden. Gegebenenfalls benennt der Prüfungsausschuss des Studiengangs eine geeignete Person.

§ 7

Berichterstattung und Zeugnis

Die oder der Studierende hat über seine Tätigkeit einen umfassenden Bericht anzufertigen, der vom Betrieb zu bestätigen ist. Das vom Betrieb ausgestellte Zeugnis und der Bericht sind der oder dem begleitenden Lehrenden vorzulegen. Aus dem Zeugnis müssen Art und Dauer der Tätigkeit hervorgehen.

§ 8

Anerkennung

(1) Die erfolgreiche Durchführung der Praxisphase wird von der oder dem begleitenden Lehrenden bescheinigt, wenn

1. ein Zeugnis der Ausbildungsstätte über die Mitarbeit der oder des Studierenden vorliegt,
2. die berufspraktische Tätigkeit der oder des Studierenden dem Zweck der Praxisphase entspricht
3. die oder der Studierende die übertragenen Aufgaben zufriedenstellend gelöst hat.

(2) Die Entscheidung hierüber obliegt der oder dem begleitenden Lehrenden, wobei das Zeugnis der Einrichtung zu berücksichtigen ist.

(3) Entsprechende Praxisphasen, die im Rahmen eines Studiums an anderen Hochschulen erbracht wurden, können anerkannt werden.

(4) Andere Ausbildungen und praktische Tätigkeiten können nicht als Praxisphase anerkannt werden.

(5) In Zweifels- und Ausnahmefällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 9

Rechtsverhältnisse

(1) Zwischen dem Betrieb und der oder dem Studierenden soll ein Vertrag abgeschlossen werden, in dem neben der Beschreibung der Tätigkeit auch der Versicherungsschutz geregelt ist.

(2) Während der Praxisphase bleibt die oder der Studierende immatrikuliert mit allen sich hieraus ergebenden Rechten und Pflichten. Eine Haftung der Hochschule für Schäden, die die oder der Studierende während der Praxisphase verursacht, bleibt ausgeschlossen.

§ 10

Inkrafttreten

Dieser Teilstudienplan für die Praktische Studienphase (Praxisphase) im Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Hochschule Koblenz tritt nach der Genehmigung durch das Präsidium der Hochschule Koblenz mit der Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz in Kraft.

Beschlussorgan:	Fachbereichsräte der Fachbereiche Ingenieurwesen und Wirtschaftswissenschaften
Entwurfsverfasser/in:	Prof. Dr. Timo Vogt

Ordnung für die Prüfung in dem konsekutiven internetgestützten Fernstudiengang Master of Arts „M.A. Soziale Arbeit mit Schwerpunkt Kinder- und Jugendhilfe/Klinische Sozialarbeit“ an der Hochschule Koblenz vom 12.05.2025

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. November 2024 (GVBl. S. 373), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozialwissenschaften der Hochschule Koblenz am 19.03.2025 die folgende Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „M.A. Soziale Arbeit mit Schwerpunkt Kinder- und Jugendhilfe/Klinische Sozialarbeit“ an der Hochschule Koblenz beschlossen.

Diese Prüfungsordnung wurde vom Präsidium der Hochschule Koblenz am 07.05.2025 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gegeben.

Die Reihenfolge und die Nummerierung der Paragraphen und Absätze entsprechen derjenigen der aktuellen Musterprüfungsordnung der Hochschule Koblenz. Dadurch soll die Vergleichbarkeit der verschiedenen Prüfungsordnungen der Hochschule erleichtert werden. Entfallene Paragraphen oder Absätze der Muster-PO sind mit „nicht einschlägig“ gekennzeichnet.

I N H A L T

I. Allgemeines	
§ 1 Zweck und Umfang der Masterprüfung	
§ 2 Abschlussgrad	
§ 3 Zugangsvoraussetzungen	
§ 4 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebotes	
§ 5 Prüfungsausschuss	
§ 6 Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Abschlussarbeit.....	
§ 7 Prüfungs- und Studienleistungen	
§ 8 Nachteilsausgleich, Studienzeiten und Fristen	
§ 9 Mündliche Prüfungen.....	
§ 9a Mündliche Prüfungen als Videokonferenz.....	
§ 10 Schriftliche Prüfungen.....	
§ 10a Prüfungsverwaltungssystem.....	
§ 11 Sozialwissenschaftliches Forschungsprojekt.....	
§ 12 Portfolioprüfung.....	
§ 13 Abschlussarbeit	
§ 14 Kolloquium zur Abschlussarbeit.....	
§ 15 Bewertung der Module, Prüfungen und Studienleistungen und Bildung der Noten	
§ 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	
§ 17 Bestehen und Nichtbestehen der Masterprüfung	
§ 18 Wiederholung von Prüfungen und Abschlussarbeit.....	
§ 19 Anerkennung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen.....	
§ 20 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis	
§ 21 Urkunde	
II. Schlussbestimmungen	
§ 22 Ungültigkeit der Masterprüfung	
§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten	
§ 24 Inkrafttreten.....	

Anlage 1	Studienverlaufsplan Vertiefung: Klinische Sozialarbeit
Anlage 2	Studienverlaufsplan Vertiefung: Kinder und Jugendhilfe
Anlage 3	Prüfungsplan Vertiefung: Klinische Sozialarbeit
Anlage 4	Prüfungsplan Vertiefung: Kinder und Jugendhilfe
Anlage 5	Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitspflicht
Anlage 6	Angebotene Wahlpflichtmodule (WPM)

I. Allgemeines

§ 1

Zweck und Umfang der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Masterstudiengangs „M.A. Soziale Arbeit mit Schwerpunkt Kinder- und Jugendhilfe/Klinische Sozialarbeit“ des Fachbereichs Sozialwissenschaften. Der Studiengang sieht zwei Vertiefungsschwerpunkte im Bereich der Sozialen Arbeit vor: Kinder- und Jugendhilfe sowie Klinische Sozialarbeit. Hiervon ist einer zu wählen. Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden auf der Grundlage der im Erststudium gewonnenen wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden die notwendigen zusätzlichen Qualifikationen erworben haben, die sie zu Forschung, Planung, Leitung und vertieftem methodischen Handeln befähigen. Das Studium baut konsekutiv auf den einschlägigen Bachelor-Abschlüssen des Fachbereichs Sozialwissenschaften der Hochschule Koblenz oder auf anderen als gleichwertig geltenden Abschlüssen auf.

(2) Die Masterprüfung besteht aus

1. den Modulen, die in der Anlage dieser Prüfungsordnung aufgeführt sind,
2. der Abschlussarbeit gem. § 13,
3. dem Kolloquium zur Abschlussarbeit gem. § 14.

(3) Die Art der zu erbringenden Leistungen wird in den Anlagen 3 und 4 „Prüfungspläne Vertiefung Klinische Sozialarbeit und Kinder- und Jugendhilfe“ festgelegt.

§ 2

Abschlussgrad

Aufgrund der bestandenen Prüfung wird der akademische Grad "Master of Arts" (abgekürzt: "M.A.") verliehen.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

(1) Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen nach § 65 HochSchG müssen erfüllt sein.

(2) nicht einschlägig

(3) nicht einschlägig

(4) Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang „Master of Arts: Soziale Arbeit“ ist ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss.

(5) Die Zulassung zum Master-Studium setzt voraus:

1a Einen grundständigen Studien-Abschluss (Bachelor/Diplom) Soziale Arbeit (Soziale Arbeit/Sozialpädagogik), B.A. Bildungs- und Sozialmanagement (Schwerpunkt: Frühe Kindheit), B.A. Pädagogik der frühen Kindheit, B.A. Bildung und Erziehung (dual) oder B.A. Kinder- und Jugendhilfe (dual).

1b Ein anderer grundständiger sozialwissenschaftlicher Studienabschluss einschließlich Lehramt (Abschlüsse: Diplom, Bachelor oder Magister) berechtigt zum Zugang, wenn der Studiengang überwiegend Module aus den sozialarbeitswissenschaftlichen/sozialpädagogischen Kernbereichen beinhaltet. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

2. Der Zugang setzt in der Regel ein mindestens mit der Gesamtnote 2,5 bewertetes Studium mit einem Umfang von 210 Credit-Points nach dem European Credit Transfer System voraus.
3. Hat die Bewerberin oder der Bewerber einen grundständigen Studienabschluss gem. § 3 Abs. 3 Nr. 1a und 1b mit weniger als 210 Credit-Points, so entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zugangsberechtigung und über die Bedingungen der Einschreibung. Eine Einschreibung kann in einem solchen Fall nur unter der Bedingung erfolgen, dass bis zur Anmeldung der Masterarbeit die fehlenden Credit-Points durch den Nachweis einschlägiger anrechnungsfähiger Praxis im Sinne von § 19 Abs. 2 und/oder durch das erfolgreiche Absolvieren bestimmter zusätzlicher Module aus den sozialwissenschaftlichen Kernbereichen erworben werden.
- (6) In begründeten Ausnahmefällen kann das Masterstudium bereits aufgenommen werden, bevor die Abschlussprüfung des Bachelorstudiengangs abgeschlossen ist, sofern der Umfang der fehlenden Leistungen nicht mehr als 30 Credit-Points beträgt. Über den Zugang entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Einschreibung erlischt, wenn die Zugangsvoraussetzungen nicht bis zum Ende des ersten Semesters nachgewiesen werden.
- (7) Personen, die sich für ein Studium bewerben, ist die Einschreibung zu versagen, wenn sie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits in dem gewählten Studiengang den Prüfungsanspruch verloren haben.
- (8) Die Prüfung der Zugangsvoraussetzung obliegt dem zfh oder einer von der Hochschule beauftragten Einrichtung. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (9) Für den Fall der Festsetzung von Zulassungszahlen für den Studiengang erfolgt die Auswahl zum Studium auf Grundlage einer vom Senat der Hochschule Koblenz zu beschließenden Auswahlsetzung.

§ 4

Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebotes

- (1) Der Masterstudiengang wird als blended-learning Studiengang in Form eines Teilzeit-Fernstudiums angeboten. Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt 5 Semester. Die Regelstudienzeit schließt Prüfungszeiten ein. Insgesamt ist dem Studium eine Arbeitsbelastung entsprechend 90 Credit-Points nach dem European Credit Transfer System zugeordnet. Die Regelstudienzeit verlängert sich um ein Semester, falls die oder der Studierende im Laufe dieses Masterstudienganges noch fehlende Leistungen im Umfang von mehr als 15 CP nachweisen muss, sofern die Regelstudienzeit aus dem zugrundeliegenden ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss und diesem Masterstudiengang zusammen dadurch nicht zehn Semester übersteigt. Für Fälle gemäß § 3 Abs. 6 ist eine solche Verlängerung der Regelstudienzeit ausgeschlossen.
- (1a) Einem Credit-Point liegen 30 Arbeitsstunden zugrunde.
- (2) nicht einschlägig
- (3) Das für den Studiengang vorgesehene Lehrangebot unterteilt sich in Struktur- und Vertiefungsmodule sowie in die Module des sozialwissenschaftlichen Forschungsprojekts und ein Wahlpflichtmodul. Einzelheiten regelt die Anlage. Pro Studienjahr sollen in der Regel 15 Credit-Points erworben werden. Studierende, die im ersten Studienjahr weniger als 10 Credit-Points erworben haben, müssen an einer fachbezogenen Studienberatung teilnehmen.
- (4) Die Prüfungen können auch vor dem in der Anlage „Studienverlaufsplan“ aufgeführten Semester abgelegt werden, sofern die Zulassungsvoraussetzungen nach § 7 Abs. 4 erfüllt sind.
- (5) nicht einschlägig

(6) Die Studierenden wählen mit ihrem Antrag auf Zulassung zum Studium einen der angebotenen Vertiefungsschwerpunkte.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

- drei Professorinnen oder Professoren,
- ein studentisches Mitglied und
- ein Mitglied aus den Gruppen gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG.

(2) Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat, das vorsitzende Mitglied und die Stellvertretung vom Prüfungsausschuss gewählt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder werden durch Nachwahl für den Rest der Amtszeit ersetzt.

(3) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Abschlussarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.

(4) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse in Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung widerruflich auf das vorsitzende Mitglied übertragen. Übertragbar sind insbesondere die Behandlung von Fristverlängerungsanträgen bezüglich Studien- und Prüfungsleistungen sowie Abschlussarbeiten, Anerkennung bzw. Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Praxis- oder Auslandssemester, Einstufungen von Studierenden in höhere Fachsemester, Prüfungsangelegenheiten von Studierenden im Auslandssemester, Anmeldung zu und Abmeldung von Modulprüfungen, die Anerkennung von Prüfungsunfähigkeitsmeldungen (Versäumnis einer Prüfung oder Rücktritt von einer Prüfung). Das vorsitzende Mitglied unterrichtet frühestmöglich den Prüfungsausschuss über getroffene Entscheidungen. Ablehnende Entscheidungen kann nur der Prüfungsausschuss treffen; soweit eine entsprechende Entscheidungspraxis in vergleichbaren Angelegenheiten besteht, kann auch das vorsitzende Mitglied entscheiden. Über Widersprüche entscheidet immer der Prüfungsausschuss. Abfassung und Versand der Widerspruchsbescheide können auf das Justizariat übertragen werden. In dringenden Fällen kann der Prüfungsausschuss Entscheidungen im Umlaufverfahren treffen.

(5) Vorsitz und Stellvertretung werden von einer Professorin oder einem Professor wahrgenommen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungen zugegen zu sein, soweit sie sich nicht im gleichen Zeitraum zu derselben Prüfung angemeldet haben.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied oder durch die Stellvertretung zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Der Prüfungsausschuss kann durch dokumentierten Beschluss die Teilnahme bestimmter weiterer Personen bzw. Funktionsträgerinnen oder Funktionsträger in jeweils beratender Funktion, ohne Antrags- oder Stimmberechtigung, gestatten. Die Verpflichtung dieser Personen zur Verschwiegenheit entsprechend S. 2 und 3 ist zu gewährleisten.

(7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, darunter das vorsitzende oder das stellvertretende Mitglied, anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. Bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen sind nur die Mitglieder stimmberechtigt, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende

oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Das studentische Mitglied nimmt an der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben betreffen, nicht teil. Bei der Beratung und Beschlussfassung, welche die eigene Prüfung betreffen, kann das studentische Mitglied nicht teilnehmen und kann durch ihr bzw. sein Ersatzmitglied vertreten werden.

(8) Über die Beratungen des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt.

§ 6

Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Abschlussarbeit

(1) Zu Prüfenden können nur Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren und Habilitierte, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter bestellt werden. Lehrbeauftragte können bestellt werden, soweit diese Lehraufgaben leisten und in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine Lehrtätigkeit ausgeübt haben.

(2) Zu Prüfenden, Beisitzenden, Betreuenden und Zweitgutachtenden der Abschlussarbeit können nur Personen, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen, bestellt werden.

(3) Zu Betreuenden und Zweitgutachtenden der Abschlussarbeit können nur Personen gemäß Abs. 1 bestellt werden.

(4) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses ist für die Bestellung von Prüfenden zuständig, sofern der Prüfungsausschuss nichts anderes beschließt. Wenn das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses keine Prüfenden bestellt, gelten für Modulprüfungen diejenigen als Prüfende bestellt, die im jeweiligen Modul eine der Lehrveranstaltungen selbstständig im Sinne von § 48 Abs. 1 Satz 1 oder § 57 Abs. 1 Satz 4 HochSchG durchgeführt haben.

(5) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses ist für die Bestellung der Betreuenden und Zweitgutachtenden zuständig, sofern der Prüfungsausschuss nichts anderes beschließt. Die Studierenden können die Betreuende oder den Betreuenden, sowie die Zweitgutachtende oder den Zweitgutachtenden der Abschlussarbeit vorschlagen. Die Vorschläge begründen jeweils keinen Rechtsanspruch.

(6) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses ist für die Bestellung der Beisitzenden zuständig, sofern der Prüfungsausschuss nichts anderes beschließt. Insbesondere kann die Bestellung auch auf die jeweiligen Fachprüfenden übertragen werden.

(7) Für Prüfende, Beisitzende und Betreuende der Abschlussarbeit gilt § 5 Abs. 6 Satz 2 und 3 entsprechend.

(8) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntmachung über das Prüfungsverwaltungssystem, eine Lernplattform oder durch eine sonstige Veröffentlichung im Internet ist ausreichend.

II. Module, Prüfungen und Studienleistungen

§ 7

Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Module schließen in der Regel mit einer Modulprüfung ab. Die Prüfungen finden studienbegleitend statt. Module, die sich mit Themen befassen, die nicht ausschließlich zum Kernbereich des Studiums gehören, aber für eine fundierte akademische Ausbildung unabdingbar sind, können mit einer Studienleistung abschließen. Für Studienleistungen werden die in der Anlage ausgewiesenen Credit-Points gewährt, wenn die Studienleistungen bestanden wurden, § 15 Abs. 7 bleibt unberührt.

(2) Prüfungsleistungen sind:

1. mündliche Prüfungen gem. § 9, 14,
2. schriftliche Prüfungen gem. § 10,
3. das sozialwissenschaftliche Forschungsprojekt gem. § 11,
4. Portfolioprüfungen gemäß § 12,
5. die Abschlussarbeit (Master-Thesis) gem. § 13.

(3) Studienleistungen werden in Form von Klausuren, Hausarbeiten, Referaten, praktischen Übungsleistungen, Projektarbeiten, mündlichen Prüfungen und Portfolios erbracht. Studienleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Ihre Bewertungen gehen nicht in die Zeugnisse ein.

(4) Studien- und Prüfungsleistungen können nur erbracht und bescheinigt werden, wenn die oder der Studierende an der Hochschule Koblenz in dem jeweiligen Masterstudiengang eingeschrieben ist. § 67 Abs. 5 HochSchG bleibt unberührt.

(5) Studienleistungen können auch an Anwesenheit geknüpft sein, wenn diese zum Erreichen der Lernziele der Lehrveranstaltung (§ 26 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 HochSchG) erforderlich ist. Die jeweiligen Leistungen werden nur dann anerkannt, wenn die erforderliche Anwesenheit nachgewiesen wurde. Die Anwesenheit an einer Lehrveranstaltung ist noch zu bestätigen, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen, höchstens aber vier Veranstaltungsstunden im Semester, versäumt hat. In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden. Dabei sollen geeignete Ersatzleistungen bestimmt werden. Die Anlage 5 führt diejenigen Lehrveranstaltungen auf, bei denen die Anwesenheit erforderlich für die Anerkennung der jeweiligen Leistung ist.

(6) Die erstmalige Anmeldung zu einer Prüfungsleistung gilt auch als Anmeldung für etwaige Wiederholungen dieser Prüfungsleistung nach § 18 Abs. 3.

(7) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden, die An- und Abmeldefristen zu den Prüfungs- und Studienleistungen sowie der Prüfungszeitraum zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben werden.

(8) Außerdem legt der Prüfungsausschuss den Termin des Kolloquiums zur Abschlussarbeit fest. Die Studierenden sollen über den Termin unverzüglich informiert werden. Zwischen der Bekanntgabe des Zeitpunkts des Kolloquiums und dessen Durchführung sollen mindestens 5 Tage liegen.

§ 8

Nachteilsausgleich, Studienzeiten und Fristen

(1) Versichern Studierende schriftlich, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage sind, Prüfungs- oder Studienleistungen teilweise oder ganz in der vorgesehenen Form und/oder Frist abzulegen, so hat der Prüfungsausschuss zu gestatten, die Leistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Leistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests oder eines psychologischen Gutachtens einer oder eines gemäß PsychThG anerkannten Psychotherapeutin oder Psychotherapeuten verlangt werden. Ärztliche Atteste müssen inhaltlich konkret sein und zweifelsfrei erkennen lassen, welche Behinderung vorliegt und worauf die Unfähigkeit zur Erbringung von Prüfungs- und Studienleistungen in der vorgesehenen Form und/oder Frist beruht. In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest gefordert werden.

(2) Bei der Berechnung der Regelstudienzeit und sonstiger Studienzeiten, die für die Einhaltung einer für die Meldung zu einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit diese bedingt waren

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsgemäß vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
5. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind,
6. durch betriebliche Belange im Rahmen eines berufsbegleitenden, berufsintegrierenden oder dualen Studiums. Der Prüfungsausschuss entscheidet abschließend über die durch den Betrieb schriftlich dargelegte Notwendigkeit zur Fristverlängerung oder
7. die nachweisliche maßgebliche Beteiligung an Gründungen im Sinne des § 2 Abs. 9 HochSchG bis zu zwei Semestern.

(3) Über Nachteilsausgleichsanträge im Sinne von Absatz 1 ist die oder der Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung rechtzeitig und umfassend zu informieren. Sie oder er kann dazu Stellungnahmen abgeben. Sie oder er kann an allen Prüfungsausschusssitzungen, in denen über Nachteilsausgleichsanträge im Sinne von Absatz 1 beraten und/oder entschieden wird, beratend teilnehmen und Anträge stellen. Ihre oder seine Stellungnahmen sind den Unterlagen bzw. Protokollen des Prüfungsausschusses beizufügen.

§ 9

Mündliche Prüfungen

(1) In mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Durch mündliche Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden über ein breites Grundlagenwissen verfügen.

- (2) Als mündliche Prüfungen im Sinne der Prüfungsordnung gelten Prüfungsgespräche, mündlich vorgetragene Präsentationen, Kolloquien, Vorträge und vergleichbare Formen.
- (3) Mündliche Prüfungen werden von mehreren Prüfenden oder von einer bzw. einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden abgenommen. Mündliche Prüfungen sind Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen. An Gruppenprüfungen dürfen nicht mehr als 3 Studierende teilnehmen.
- (4) Sofern in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, dauern mündliche Prüfungen in der Regel zwischen 20 und 30 Minuten für jede zu prüfende Person.
- (5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll (ggf. für die einzelnen Studierenden) festzuhalten. Die Prüfenden hören vor der Festsetzung der Note die Beisitzenden. Das Ergebnis ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (6) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu Prüfenden haben bei der Meldung zur Prüfung widersprochen.
- (7) Auf Antrag Studierender kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die des Fachbereichs bei mündlichen Prüfungen teilnehmen.
- (8) Auf Antrag Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung kann die oder der Beauftragte für die Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung bei mündlichen Prüfungen teilnehmen.

§ 9a

Mündliche Prüfungen als Videokonferenz

- (1) Mit Zustimmung der oder des Studierenden, die in schriftlicher oder elektronischer Form vorliegen muss, können mündliche Prüfungen als Videokonferenz durchgeführt werden. Für diese Prüfungen gelten folgende Regelungen:
- (2) Die Prüfung wird unter Verwendung einer von der Hochschule Koblenz bereitgestellten oder empfohlenen Videokonferenzsoftware durchgeführt. Zu Beginn der Prüfung muss die oder der Prüfling sich mit amtlichem Lichtbildausweis identifizieren und erklären, dass sich keine weiteren Personen im Raume befinden und keine unerlaubten Hilfsmittel zur Verfügung stehen. Zu Beginn wie auch während der Prüfung kann von ihr oder ihm verlangt werden, die Kamera in alle Richtungen zu schwenken.
- (3) Die Prüfung wird auf die übliche Weise protokolliert; es findet keine Aufzeichnung statt. Störungen bei der Bild- und Tonübertragung sind im Protokoll zu dokumentieren.
- (4) Die Beratung der Note geschieht ohne den Prüfling, ihre Bekanntgabe erfolgt als Teil der Videokonferenz.
- (5) Die Anwesenheit von Zuhörerinnen und Zuhörern ist ausgeschlossen, dies gilt nicht für Personen, für die Teilnahmerechte gemäß § 9 Abs. 7 u. 8 bestehen.
- (6) Für den Fall einer technischen Störung bei einer Prüfung als Videokonferenz muss gewährleistet werden, dass dem Prüfling keine Nachteile entstehen; ausgenommen davon sind Täuschungsversuche. Die Prüferinnen oder die Prüfer entscheiden, ob die Prüfung fortgesetzt oder abgebrochen wird. Im Falle einer Fortsetzung kann die Dauer der Prüfung entsprechend verlängert werden. Im Falle eines Abbruchs ist die Prüfungsleistung vollständig zu wiederholen; sie gilt als nicht unternommen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung über Abbruch oder Fortsetzung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Sofern die Bild- und Tonübertragung nicht wiederhergestellt werden kann, ist die Kandidatin oder der Kandidat unverzüglich per E-Mail über den Abbruch der Prüfung zu informieren. Ein neuer Termin ist von Amts wegen zu vereinbaren.

(7) Die Aufzeichnung der Videokonferenz ist aus Gründen des Datenschutzes und des Urheberrechts nicht zulässig; darauf sind alle Beteiligten vom Prüfungsausschuss hinzuweisen. Die Kandidatin oder der Kandidat hat vor der Prüfung zu erklären, darüber aufgeklärt worden zu sein.

(8) Die Teilnahme an einer mündlichen Prüfung als Videokonferenz erfolgt auf freiwilliger Basis. Ein Prüfungsrücktritt ist grundsätzlich bis zum Antritt der Prüfung möglich. Die Freiwilligkeit der Teilnahme ist grundsätzlich auch dadurch sicherzustellen, dass eine termingleiche Präsenzprüfung als Alternative angeboten wird. Termingleich sind Prüfungen, die innerhalb desselben Prüfungszeitraums unter strenger Beachtung des Grundsatzes der Chancengleichheit stattfinden. Prüfungsrechtliche Nachteile dürfen dadurch nicht entstehen.

§ 10 Schriftliche Prüfungen

(1) In schriftlichen Prüfungen (Klausuren und Hausarbeiten) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit Probleme erkennen und mit fachspezifischen Methoden Lösungen entwickeln können.

(2) Klausuren dauern von 90 bis 240 Minuten und werden im Falle der letzten Wiederholungsmöglichkeit von zwei Prüfenden bewertet. Die jeweilige Prüfungsdauer wird in den Anlagen 3 und 4 „Prüfungspläne Vertiefung Klinische Sozialarbeit und Kinder- und Jugendhilfe“ festgelegt.

(3) Hausarbeiten sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. Bei Gruppenarbeiten muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein. Hausarbeiten können durch eine mündliche Prüfungsleistung ergänzt werden, bei der auch die Eigenständigkeit der Leistung der oder des Studierenden überprüft wird. Diese ergänzende mündliche Prüfung wird durchgeführt von der oder dem Prüfenden, der die Hausarbeit im Rahmen der Lehrveranstaltung oder eines Projekts betreut hat. Für diese ergänzende mündliche Prüfung gelten die Bestimmungen des § 15. Die Gewichtung der Note zu beiden Prüfungsteilen wird von dem oder der Prüfenden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung festgesetzt und bekanntgegeben.

(4) Schriftliche Prüfungen sind in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu bewerten.

(5) Multiple-Choice-Prüfungen sind auch in Teilaufgaben ausgeschlossen.

§10a Prüfungsverwaltungssystem

(1) Die Studierenden nutzen in eigener Verantwortung bestehende Onlinezugänge zu dem elektronischen Prüfungsverwaltungssystem, mit dem die Prüfungsdaten, die An- und Abmeldung zu Modulprüfungen sowie die Bekanntgabe der Bewertung von Prüfungsentscheidungen elektronisch verwaltet werden; die zuständigen Prüfungsausschüsse können nähere Regeln zur Durchführung des Verfahrens erlassen. Der Prüfungsausschuss kann bestimmen, dass die Vorlage von in dieser Ordnung vorgesehenen Dokumenten in elektronischer Form erfolgt.

(2) Die Bekanntgabe der Ergebnisse der Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem. Die Studierenden sind zur Nutzung des Prüfungsverwaltungssystems verpflichtet. Die Bewertung gilt spätestens am dritten Tag nach Einstellung der Bewertung in das elektronische Prüfungsverwaltungssystem als bekannt gegeben, sofern die oder der Studierende das Ergebnis nicht zuvor abgerufen hat.

(3) Die Studierenden sind verpflichtet, die Richtigkeit der Einträge im Prüfungsverwaltungssystem im Rahmen ihrer Möglichkeiten regelmäßig zu prüfen; Übertragungsfehler sollen sofort der Prüfungsverwaltung angezeigt werden.

§ 11

Sozialwissenschaftliches Forschungsprojekt

(1) Durch das sozialwissenschaftliche Forschungsprojekt wird die Fähigkeit zur Entwicklung und Durchführung von Forschungsvorhaben einschließlich der Ergebnispräsentation nachgewiesen. Hierbei sollen die Studierenden zeigen, dass sie in der Bearbeitung einer größeren sozialwissenschaftlichen Aufgabe Ziele und ihre Operationalisierungen festlegen können. Gegenstand ist die Entwicklung und Durchführung eines komplexen sozialwissenschaftlichen Forschungsprojekts in einem Feld mit thematischem Bezug zur Sozialen Arbeit.

(2) Das sozialwissenschaftliche Forschungsprojekt erstreckt sich über zwei Studienhalbjahre und schließt mit der Prüfungsleistung, einem schriftlichen Forschungsbericht, ab.

(3) Die Bewertung erfolgt nach Maßgabe des § 15.

§ 12

Portfolioprüfung

(1) Die Portfolioprüfung bildet eine einheitliche Prüfungsform, in der Studierende bestimmte Leistungen im Rahmen von Lehrveranstaltungen eines Moduls kontinuierlich und auf verschiedene Art und Weise erbringen können. Eine Portfolioprüfung besteht aus mehreren Leistungen (Portfolioelemente). Da die Portfolioprüfung insgesamt eine einheitliche Prüfung ist, müssen die einzelnen Prüfungselemente gegeneinander kompensierbar sein. Es darf deshalb kein einzelnes Prüfungselement geben, das bestanden sein muss.

(2) Die Portfolioprüfung soll die selbst gesteuerten und eigenverantwortlichen Lernprozesse der Studierenden zur Erreichung der Kompetenzziele eines Moduls widerspiegeln.

(3) Art, Umfang und Gewichtung der einzelnen Portfolioelemente müssen stets zu Beginn eines Semesters bekannt gegeben werden.

Als Portfolioelemente kommen insbesondere folgende Bestandteile in Betracht:

- Schriftliche Ausarbeitungen,
- Mündliche Prüfung,
- Referat,
- Präsentation.

Daneben können im Einzelfall noch andere zur Überprüfung der jeweiligen Kompetenzziele geeignete Leistungsformen als Portfolioelement nach vorheriger Bestimmung und Bekanntgabe durch die Modulverantwortliche oder den Modulverantwortlichen verwendet werden.

Klausuren sollen i.d.R. nicht als Portfolioelement verwendet werden. Maximal ist eine Klausur als Portfolioelement zulässig. Diese soll i.d.R. eine Bearbeitungsdauer von 60 Minuten nicht übersteigen.

(4) Bei Modulprüfungen in Form von Portfolioprüfungen ergibt sich die Modulnote aus einem Punktesystem, das für die einzelnen Prüfungsbestandteile Punktzahlen nach dem Grad der Erfüllung festlegt und die Gesamtpunktzahl (100 Punkte) in eine Note umrechnet. Die Einzelheiten zur Portfolioprüfung sowie zum angewandten Punktesystem werden durch die Modulverantwortlichen bis zum Beginn des jeweiligen Semesters festgelegt. § 15 ist, mit Ausnahme von § 15 Abs. 6, entsprechend anzuwenden.

(5) Im Falle des Nichtbestehens einer Portfolioprüfung muss die gesamte Portfolioprüfung wiederholt werden; eine Anrechnung bereits erbrachter Portfolioelemente erfolgt nicht.

(6) Ein Rücktritt oder die Entschuldigung des Versäumens entsprechend § 16 Abs. 1 u. 2 kann nur für die gesamte Portfolioprüfung, nicht aber für einzelne Portfolioelemente erfolgen. Zur Geltendmachung triftiger Gründe für den Rücktritt bzw. das Versäumen der Portfolioprüfung entsprechend § 16 Abs. 1 und 2 ist die ordnungsgemäße Geltendmachung triftiger Gründe für den Rücktritt/das Versäumen eines einzigen Portfolioelementes ausreichend.

§ 13 Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit (Master-Thesis) soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Zur Master-Thesis kann zugelassen werden, wer aus den Struktur- und Vertiefungsmodulen des gewählten Vertiefungsschwerpunktes, dem Wahlpflichtmodul sowie dem Sozialwissenschaftlichen Forschungsprojekt gem. § 11 Leistungen im Umfang von mindestens 50 ECTS-Punkten nachgewiesen hat. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss, § 3 Abs. 5 Nr. 3 Satz. 2 bleibt unberührt.

(3) Das Thema der Abschlussarbeit kann von jedem der nach § 6 Abs. 3 Prüfungsberechtigten ausgegeben werden. Auf Antrag der Studierenden sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass sie ein Thema für eine Abschlussarbeit erhalten. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) Die Bearbeitungszeit beträgt einschließlich der Anfertigung der schriftlichen Ausarbeitung 16 Wochen. Sie kann im Einzelfall durch den Prüfungsausschuss aufgrund eines schriftlich begründeten Antrags um bis zu 4 Wochen verlängert werden. Die Fristverlängerungen gemäß § 8 Abs.2 bleiben davon unberührt.

(5) Thema und Umfang der Abschlussarbeit müssen so gestellt sein, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Abschlussarbeit Vorschläge zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 4 Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(6) Masterarbeiten können auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(7) Die schriftliche Ausarbeitung zur Abschlussarbeit muss dem Prüfungsausschuss fristgerecht in elektronischer Form zugehen. Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Die Studierenden sollen einer Überprüfung der Arbeit mittels einer Software zur Plagiat-Erkennung mit dauerhafter Speicherung in einer Vergleichsdatenbank zustimmen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Ist die schriftliche Ausarbeitung zur Abschlussarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt die Abschlussarbeit als nicht bestanden.

(8) Die Master-Thesis ist von zwei Personen, die als Prüfende zugelassen sind, zu bewerten. Eine der beiden Personen muss die Arbeit betreut haben. Eine der beiden prüfenden Personen muss Hochschullehrerin oder Hochschullehrer sein. Die Master- Thesis ist in der Regel innerhalb von 6 Wochen zu bewerten.

§ 14

Kolloquium zur Abschlussarbeit

(1) Gegenstand des Kolloquiums ist die Verteidigung der Master-Thesis. Darüber hinaus können Inhalte aus dem Studium geprüft werden. Das Kolloquium dauert in der Regel 30 Minuten. Die Verteidigung findet vor einer Prüfungskommission statt, der angehören:

1. Die oder der Betreuende der Abschlussarbeit und ein weiteres prüfendes Mitglied gemäß § 6 Abs. 2,
2. oder die oder der Betreuende der Abschlussarbeit und eine weitere vom Prüfungsausschuss bestimmte sachkundige beisitzende Person.

(2) § 9 Abs. 5, Abs. 6, Abs. 7 und Abs. 8 gelten entsprechend.

(3) Die Zulassung zum Kolloquium über die Master-Thesis erfolgt, sobald die Master-Thesis eingereicht und mindestens mit ausreichend bewertet worden ist.

§ 15

Bewertung der Module, Prüfungen und Studienleistungen und Bildung der Noten

(1) Zur Bewertung des Studienaufwands sind jedem Modul Credit-Points zugeordnet. Im Masterstudiengang können max. 90 Credit-Points erworben werden. Mit den Credit-Points ist keine qualitative Leistungsbewertung verbunden.

(2) Um neben der Bewertung des Studienaufwands auch die individuelle qualitative Leistung auszudrücken, werden die den Modulen zugeordneten studienbegleitenden Prüfungen gemäß Abs. 3 bewertet.

(3) Die Noten für die einzelnen Prüfungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(4) Zur differenzierten Bewertung einer Prüfung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(5) Bei der Bewertung durch mehrere Prüfende und nicht übereinstimmender Bewertung der Prüfungen entscheidet der Prüfungsausschuss im Rahmen der abgegebenen Bewertungen.

(6) Eine Modulprüfung besteht in der Regel aus einer Prüfung, die sich auf die Stoffgebiete aller Lehrveranstaltungen des Moduls erstreckt. Für das Bestehen der Modulprüfung darf nicht das Bestehen mehrerer Teilprüfungen erforderlich sein. Eine aus mehreren Teilprüfungsleistungen bestehende Modulprüfung ist nur in Ausnahmefällen zulässig, die Teilprüfungsleistungen sind im Prüfungsplan mit Angabe der Prüfungsart und der Prüfungsdauer aufzuführen. Es ist dann eine Gesamtnote für das Modul zu bilden. Die Gesamtnote wird als Durchschnitt der Einzelpunktzahlen der einzelnen Teilprüfungsleistungen gebildet. Das Modul ist bestanden, wenn mindestens die Gesamtnote „ausreichend“ erzielt wurde. Absatz 7 bleibt unberührt.

- (7) Ein Modul ist bestanden, wenn die zu diesem Modul gehörende Prüfungsleistung bestanden und zugehörigen Studienleistungen erbracht worden sind. Nur in diesem Fall werden die dem Modul zugeordneten Credit-Points angerechnet. Für jedes Modul können nur einmal Credit-Points erworben werden.
- (8) Zur Umrechnung der Noten, entsprechend der ECTS-Bewertungsskala, gelten die Regeln der Kultusministerkonferenz (KMK) in der jeweils gültigen Fassung.
- (9) Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn diese nicht mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde und alle Wiederholungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind.
- (10) Den Studierenden ist die Bewertung von Prüfungs- und Studienleistungen bekannt zu geben.

§ 16

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Beginn einer Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt erstmals wegen Krankheit, so muss die Prüfungsunfähigkeit durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Ab der zweiten Krankmeldung im Studienverlauf ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen oder ein qualifiziertes Attest der behandelnden Ärztin oder des behandelnden Arztes. Letzteres muss Angaben zur Dauer der Erkrankung, zu Terminen der ärztlichen Behandlung, zu Art und Umfang der Erkrankung unter Angabe der vom Arzt aufgrund eigener Wahrnehmung getroffenen Tatsachenfeststellung (Befundtatsachen) sowie zur Auswirkung der Erkrankung auf die Prüfung enthalten und für medizinische Laien verständlich formuliert sein. Die Kandidatin oder der Kandidat muss das Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Verzögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses vorlegen. Die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes kann durch dokumentierten Beschluss des Prüfungsausschusses verlangt werden. Der Krankheit von Studierenden steht die Krankheit eines von ihnen allein zu versorgenden Kindes oder Angehörigen gleich. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin gem. § 18 Abs. 3 anberaumt.
- (3) Versuchen Studierende, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung für diese Studierenden als mit "nicht ausreichend" bewertet. Als Täuschungsversuch gilt auch die unmittelbare Zugriffsmöglichkeit über jegliche elektronischen Kommunikationsmittel während der Prüfungszeit. Das gilt nicht für Prüfungen in virtueller Form, sofern die unmittelbare Zugriffsmöglichkeit auf elektronische Kommunikationsmittel Bestandteil der Prüfung bzw. der Prüfungsorganisation ist. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweils Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.
- (4) Entscheidungen nach Abs. 3 sind vom Prüfungsausschuss den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) Bei schriftlich zu erstellenden Prüfungsleistungen kann eine schriftliche Erklärung verlangt werden, dass die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden und als solche kenntlich gemacht worden sind. Die Studierenden sollen einer Überprüfung der schriftlichen Arbeiten mittels einer Software zur Plagiat-Erkennung mit dauerhafter Speicherung in einer Vergleichsdatenbank zustimmen.

§ 17

Bestehen und Nichtbestehen der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle dem Studiengang zugeordneten Module gem. § 1 Abs. 2 bestanden sind. Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholungsmöglichkeit einer Prüfung erfolglos ausgeschöpft wurde.

(2) Haben Studierende ein Modul gem. § 1 Abs. 2 endgültig nicht bestanden, erhalten sie hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

(3) Haben Studierende die Masterprüfung nicht bestanden, wird ihnen auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt. Die Ausstellung der Bescheinigung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 18

Wiederholung von Prüfungen und Abschlussarbeit

(1) Prüfungen, mit Ausnahme der Master-Thesis und dem Kolloquium zur Abschlussarbeit, die nicht mindestens mit "ausreichend" bewertet worden sind, können zweimal wiederholt werden. Nicht bestandene Prüfungen in einem verwandten Master- Studiengang an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen, soweit sie Prüfungen aus den in dieser Ordnung geregeltem Studiengang entsprechen. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nur nach Maßgabe von Abs. 5 zulässig.

(2) Die nicht bestandene Master-Thesis kann nur einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. Sie muss innerhalb von 12 Wochen nach Datum des Bescheids über das Nichtbestehen neu angemeldet werden. Die Rückgabe des Themas gemäß § 13 Abs. 5 Satz 3 ist ausgeschlossen. Das Kolloquium zur Abschlussarbeit kann ebenfalls nur einmal wiederholt werden.

(3) Die Wiederholungsprüfungen sind im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Studienjahres abzulegen.

(4) Für Wiederholungsprüfungen können zusätzliche Prüfungstermine angeboten werden. Abs. 3 bleibt davon unberührt.

(5) Eine im ersten Versuch bestandene Prüfung (einschließlich sozialwissenschaftliches Forschungsprojekt) außer der Abschlussarbeit und dem Kolloquium zur Abschlussarbeit kann ein Mal im Studienverlauf zur Notenverbesserung zum nächsten Prüfungstermin entsprechend Abs. 3 wiederholt werden. Dies ist für maximal eine Prüfungsleistung im Studienverlauf möglich. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.

§ 19

Anerkennung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen

(1) An einer Hochschule erbrachte Leistungen werden grundsätzlich anerkannt. Hiervon kann nur dann abgewichen werden, wenn durch den Prüfungsausschuss wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen nachgewiesen und begründet werden. Bei Nichtanerkennung sind die Gründe den Studierenden schriftlich und mit Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen. Die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen sind bei der Anerkennung zu beachten.

(2) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden bis höchstens zur Hälfte des Hochschulstudiums angerechnet. Die Gleichwertigkeit ist anhand des Niveaus der Kenntnisse und Qualifikationen gemäß EQR bzw. DQR und der Lernergebnisse bzw. Lernziele, sowohl bezüglich des Inhalts, des Umfangs als auch der Anforderungen zu prüfen. Näheres bestimmt der zuständige Prüfungsausschuss durch dokumentierten und bekannt gemachten Beschluss.

(3) Die Entscheidung über die Anerkennung bzw. Anrechnung erfolgt auf Antrag durch den zuständigen Prüfungsausschuss. Dieser legt die näheren Kriterien dafür durch Beschluss fest, sofern diese nicht bereits in verbindlichen Vereinbarungen festgelegt wurden. Der zuständige Prüfungsausschuss kann eine zum Studiengang gehörende, qualifizierte Person bestimmen, die über die Anerkennung bzw. Anrechnung entscheidet.

(4) Werden Leistungen anerkannt bzw. angerechnet, so werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Auch Fehlversuche im Sinne von § 25 Abs. 3 Satz 4 und 5 HochSchG werden übertragen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(5) Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen mit dem Antrag auf Zulassung vorzulegen. Die Anerkennung von Leistungen erfolgt sowohl in fachlich verwandten Studiengängen als auch in anderen Studiengängen auf Antrag der Studierenden.

(6) Die frühere Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen durch andere Hochschulen führt nicht zur automatischen Fortschreibung der Anerkennung oder Anrechnung; die Voraussetzungen werden von der Hochschule selbstständig geprüft.

(7) Die Anerkennung und Anrechnung auf Teile von Prüfungsleistungen sind ausgeschlossen. Die Anerkennung und Anrechnung auf einzelne Prüfungsleistungen als Teile von Modulprüfungen ist ausgeschlossen, wenn dies zu einer individuellen Anpassung des Prüfungsverfahrens für verbleibende Prüfungsleistungen innerhalb eines Moduls führen würde.

(8) Anträge auf Anerkennung und Anrechnung sind innerhalb des ersten Studienseesters, bei späterem Erwerb innerhalb eines Semesters zu stellen.

(9) Die erstmalige rechtsverbindliche Anmeldung zur Erbringung einer Prüfungsleistung schließt den späteren Antrag auf Anerkennung bzw. Anrechnung derselben Prüfungsleistung aus. Dies gilt auch im Falle eines späteren Prüfungsrücktritts.

§ 20

Bildung der Gesamtnote, Zeugnis

(1) Für die Bewertung der Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet, die sich aus den Noten der Module zusammensetzt.

(2) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird als gewichtete Durchschnittsnote berechnet. Die Gewichtung erfolgt nach den Credit-Points der einzelnen benoteten Module. Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Bezeichnungen der Noten lauten:

bei einem Durchschnitt	bis 1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt	über 1,5 bis 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt	über 2,5 bis 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt	über 3,5 bis 4,0	= ausreichend,
bei einem Durchschnitt	über 4,0	= nicht ausreichend.

(3) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote 1,0 bis 1,3) wird das Gesamturteil "Mit Auszeichnung bestanden" erteilt.

(4) Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält neben hochschulspezifischen Angaben folgende weitere Daten:

- Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort der oder des Studierenden,
- Bezeichnung des Studiengangs,
- die Bezeichnungen und Noten der absolvierten Module mit den erworbenen Credit-Points,
- das Thema und die Note der Abschlussarbeit mit den erworbenen Credit-Points,
- die Gesamtnote mit den insgesamt erworbenen Credit-Points,
- auf Antrag der oder des Studierenden die bis zum Abschluss des Masterstudiums benötigte Fachstudiendauer,
- das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde,
- die Unterschrift des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses und
- das Siegel der Hochschule.

(5) Das Zeugnis gem. Abs. 4 wird in deutscher Sprache ausgestellt. Auf Antrag der Studierenden stellt die Hochschule zusätzlich eine Übersetzung in englischer Sprache aus.

(6) Mit dem Zeugnis wird der Absolventin oder dem Absolventen durch die Hochschule ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Model“ der Europäischen Union nach den Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) ausgehändigt. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen der Kultusministerkonferenz (KMK) und der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Es enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem. Das Diploma Supplement trägt das Datum des Zeugnisses und wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

(6a) Zusätzlich zur Gesamtnote wird im Diploma Supplement eine Einstufungstabelle gemäß der aktuellen Version des ECTS Leitfadens der Europäischen Kommission aufgenommen, aus der sich die statistische Verteilung der Abschlussnoten der Studierenden des jeweiligen Studienganges ergibt, die ihr Studium innerhalb der letzten vier Semester erfolgreich abgeschlossen haben. Die Gruppengröße zur Berechnung der statistischen Verteilung umfasst mindestens 30 Studierende. Wird diese Gruppengröße innerhalb von vier Semestern nicht erreicht, ist der Zeitraum semesterweise zu verlängern, bis die erforderliche Gruppengröße erreicht ist. Eine Einstufungstabelle wird erstmalig ausgewiesen, wenn die beschriebenen Voraussetzungen vorliegen.

(7) Die Ausstellung des Zeugnisses und des Diploma Supplements in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 21 Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet.

(2) Die Master-Urkunde wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Hochschule und dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) Die Ausstellung der Urkunde in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

III. Schlussbestimmungen

§ 22**Ungültigkeit der Masterprüfung**

(1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise als nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung als "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von zwei Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23**Einsicht in die Prüfungsakten**

(1) Die Studierenden können sich über Teilergebnisse der Prüfung vor Abschluss der Prüfung unterrichten.

(2) Innerhalb eines Jahres nach Datum des Zeugnisses der Masterprüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre Prüfungsakten gewährt.

§ 24**Inkrafttreten**

(1) Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung tritt die Ordnung für die Masterprüfung in dem konsekutiven internetgestützten Fernstudiengang „Master of Arts: Soziale Arbeit“ an der Hochschule Koblenz vom 11.04.2018 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 02/2018 vom 02.05.2018, S. 48) außer Kraft.

(3) Studierende, die das Studium im Masterstudiengang „Master of Arts: Soziale Arbeit“ an der Hochschule Koblenz vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, beenden das Studium nach der in Abs. 2 bezeichneten Prüfungsordnung. Prüfungen und Leistungsnachweise können noch 5 Jahre nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung abgelegt werden.

(4) Auf Antrag der Studierenden kann ein Wechsel in die neue Prüfungsordnung erfolgen. Ferner kann ein Wechsel in diese Prüfungsordnung vorgenommen werden, wenn die oder der Studierende nicht binnen drei Monaten nach Erhalt einer Benachrichtigung über den beabsichtigten Prüfungsordnungswechsel widerspricht.

Koblenz, den 12.05.2025

Prof. Dr. Paul Krappmann
Dekan des Fachbereiches Sozialwissenschaften
der Hochschule Koblenz

Anlage 1: Studienverlaufsplan „Master of Arts: Soziale Arbeit“**Vertiefung: Klinische Sozialarbeit****Regelsemester, Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Gewichtung**

Modul	Studienhalbjahr									
	1.		2.		3.		4.		5.	
	PL/ SL	EC TS	PL/S L	ECTS	PL/ SL	ECTS	PL/ SL	ECTS	PL/ SL	ECTS
Struktur-Module										
Theorie und Gegenstandsgeschichte Sozialer Arbeit	1 PL	5								
Erkenntniszugänge und Methoden: Empirische Forschung I	1 SL	5								
Erkenntniszugänge und Methoden: Empirische Forschung II			1 PL	5						
Leitung und Steuerung Soziale Unternehmen			1 PL	5			PL+SL	5		
Vertiefungs-Module										
Grundlagen und Theorien der Klinischen Sozialarbeit	1 PL+SL	5								
Prävention und Gesundheitsförderung in der Klinischen Sozialarbeit			1 PL	5						
Einzelfallbezogene Methoden in der Klinischen Sozialarbeit			2 SL	5						
Sozialrecht und Sozialadministration in der Klinischen Sozialarbeit					1 PL	5				
Gruppenbezogene Methoden in der Klinischen Sozialarbeit					1 SL	5				
Systemische Beratung in der Klinischen Sozialarbeit							2 SL	5		
Wahlpflichtmodul: siehe Anlage 6			PL 5							
Sozialwissenschaftliches Forschungsprojekt										
Sozialwissenschaftliches Forschungsprojekt I										
Sozialwissenschaftliches Forschungsprojekt II							1 PL	10		
Abschlussarbeit										
Masterthesis									PL	16
Kolloquium zur Masterthesis									PL	4

Legende:

PL = Prüfungsleistung

SL = Studienleistung

ECTS = European Credit Transfer System (student workload)

T = Thesis

K = Kolloquium

Anlage 2: Studienverlaufsplan „Master of Arts: Soziale Arbeit“**Vertiefung: Kinder und Jugendhilfe****Regelsemester, Prüfungsleistungen, Studienleistung, Gewichtung**

Modul	Studienhalbjahr									
	1.		2.		3.		4.		5.	
	PL/ SL	ECTS	PL/ SL	ECTS	PL/ SL	ECTS	PL/ SL	ECTS	PL/ SL	ECTS
Struktur-Module										
Theorie und Gegenstands- geschichte Sozialer Arbeit	1 PL	5								
Erkenntniszugänge und Methoden: Empirische Forschung I	1 SL	5								
Erkenntniszugänge und Methoden: Empirische Forschung II			1 PL	5						
Leitung und Steuerung Soziale Unternehmen			1 PL	5				PL+SL	5	
Vertiefungs-Module										
Aktuelle Herausforderungen der Kinder- und Jugendhilfe	1 PL+SL	5								
Differenzsensible Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe			1 PL	5						
Methoden der Fall und Feldarbeit in der Kinder- und Jugendhilfe			2 SL	5						
Sozialrecht und Sozialadministration in der Kinder- und Jugendhilfe					1 PL	5				
Soziale und politische Bildung als allgemeiner und eigenständiger Bildungs- und Erziehungsauftrag in der Kinder- und Jugendhilfe					1 SL	5				
Systemische Beratung in der Kinder- und Jugendhilfe							2 SL	5		
Wahlpflichtmodul: siehe Anlage 6					PL	5				
Sozialwissenschaftliches Forschungsprojekt										
Sozialwissenschaftliches Forschungsprojekt I										
Sozialwissenschaftliches Forschungsprojekt II							1 PL	10		
Abschlussarbeit										
Masterthesis									PL	16
Kolloquium zur Mastersthesis									PL	4

Legende:

PL = Prüfungsleistung

SL = Studienleistung

ECTS = European Credit Transfer System (student workload)

T = Thesis

K = Kolloquium

Anlage 3: Prüfungsplan „Master of Arts: Soziale Arbeit“**Vertiefung: Klinische Sozialarbeit**

Modulbezeichnung / Teilmodul	Gegenstand der Prüfung / Kompetenzbereich	Credit Points	zu erbringende Leistung	Art der Leistung	Prüfungs- dauer [min.]	Gewichtung in der Gesamtnote
1. Semester						
Theorie und Gegenstands- geschichte Sozialer Arbeit	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	HA		5/70
Erkenntniszugänge und Methoden: Empirische Forschung I	Fachwissen, Sozial- & Methodenkompetenz	5	SL	MP		-
Grundlagen und Theorien der Klinischen Sozialarbeit	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL+SL	HA u. Anw.		5/70
2. Semester						
Leitung und Steuerung	Fachwissen, Führungs-, Selbst-, Sozial- & Methodenkompetenz	5	PL	K	120	5/70
Erkenntniszugänge und Methoden: Empirische Forschung II	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	120	5/70
Prävention und Gesundheitsförderung in der Klinischen Sozialarbeit	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	HA		5/70
Einzelfallbezogene Methoden in der Klinischen Sozialarbeit	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	2 SL	HA u. Anw.		-
3. Semester						
Sozialrecht und Sozialadministration in der Klinischen Sozialarbeit	Fachwissen, Rechtskenntnisse, Methodenkompetenz	5	PL	LP		5/70
Gruppenbezogene Methoden in der Klinischen Sozialarbeit	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	SL	HA		-
Wahlpflichtmodul (2. bis 5. FS) siehe Anlage 6	siehe Anlage 6	5	PL	s. Anl. 6		5/70
Sozialwissenschaftliches Forschungsprojekt I	siehe Sozialwissenschaftliches Forschungsprojekt II	-	-	-	-	-
4. Semester						
Soziale Unternehmen	Fachwissen, Führungs-, Selbst-, Sozial- & Methodenkompetenz	5	PL+SL	LP u. Anw.		5/70
Systemische Beratung in der Klinischen Sozialarbeit	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	2 SL	MP u. Anw.		-
Sozialwissenschaftliches Forschungsprojekt II	analytische Kompetenz, Kenntnisse über quantitative/qualitative Forschungsmethoden	10	PL	FB		10/70
5. Semester						
Masterthesis	Fachwissen, Selbst- & Methodenkompetenz	16	PL	MA		16/70
Kolloquium	Fachwissen, Selbst- & Methodenkompetenz	4	PL	Ko		4/70

PL = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung; K = Klausur; MP = Mündliche Prüfung; HA = Hausarbeit oder Studienarbeit;
LP = Lernportfolio; MA = Masterthesis; FB = Forschungsbericht; KO = Kolloquium; Anw. = Studienleistung Anwesenheit

Anlage 4: Prüfungsplan „Master of Arts: Soziale Arbeit“ Vertiefung: Kinder und Jugendhilfe

Modulbezeichnung / Teilmodul	Gegenstand der Prüfung / Kompetenzbereich	Credit Points	zu erbringende Leistung	Art der Leistung	Prüfungs- dauer [min.]	Gewichtung in der Gesamtnote
1. Semester						
Theorie und Gegenstands- geschichte Sozialer Arbeit	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	HA		5/70
Erkenntniszugänge und Methoden: Empirische Forschung I	Fachwissen, Sozial- & Methodenkompetenz	5	SL	MP		-
Aktuelle Herausforderungen der Kinder- und Jugendhilfe	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL+SL	HA u. Anw.		5/70
2. Semester						
Leitung und Steuerung	Fachwissen, Führungs-, Selbst-, Sozial- & Methodenkompetenz	5	PL	K	120	5/70
Erkenntniszugänge und Methoden: Empirische Forschung II	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	120	5/70
Differenzsensible Arbeit in der Kinder- u. Jugendhilfe	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	LP		5/70
Methoden der Fall- und Feldarbeit in der Kinder- und Jugendhilfe	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	2 SL	HA u. Anw.		-
3. Semester						
Sozialrecht und Sozialadministration in der Kinder- und Jugendhilfe	Fachwissen, Rechtskenntnisse, Methodenkompetenz	5	PL	LP		5/70
Soziale und politische Bildung als allgemeiner und eigenständiger Bildungs- und Erziehungsauftrag in der Kinder- und Jugendhilfe	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	SL	LP		-
Wahlpflichtmodul (2. bis 5. FS) siehe Anlage 6	siehe Anlage 6	5	PL	s. Anl. 6		5/70
Sozialwissenschaftliches Forschungsprojekt I	siehe Sozialwissenschaftliches Forschungsprojekt II	-	-	-	-	-
4. Semester						
Soziale Unternehmen	Fachwissen, Führungs-, Selbst-, Sozial- & Methodenkompetenz	5	PL+SL	LP u. Anw.		5/70
Systemische Beratung in der Kinder- und Jugendhilfe	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	2 SL	MP u. Anw.		-
Sozialwissenschaftliches Forschungsprojekt II	analytische Kompetenz, Kenntnisse über quantitative/qualitative Forschungsmethoden	10	PL	FB		10/70
5. Semester						
Masterthesis	Fachwissen, Selbst- & Methodenkompetenz	16	PL	MA		16/70
Kolloquium	Fachwissen, Selbst- & Methodenkompetenz	4	PL	Ko		4/70

PL = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung; K = Klausur; MP = Mündliche Prüfung; HA = Hausarbeit oder Studienarbeit;
LP = Lernportfolio; MA = Masterthesis; FB = Forschungsbericht; KO = Kolloquium; Anw. = Studienleistung Anwesenheit

Anlage 5: Lehrveranstaltungen, in denen die Anwesenheit erforderlich ist, um das Lernziel der Lehrveranstaltung zu erreichen (§ 7 Abs. 5 PO / § 26 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 HSchulG)

Modul- oder Teilmodulname	Semester	Lehrform(en)
Grundlagen und Theorien der Klinischen Sozialarbeit/Aktuelle Herausforderungen der Kinder- und Jugendhilfe	1. Sem.	Seminar/Übung
Einzelfallbezogene Methoden in der Klinischen Sozialarbeit/ Methoden der Fall- und Feldarbeit in der Kinder- und Jugendhilfe	2. Sem.	Seminar/Übung
Systemische Beratung in der Klinischen Sozialarbeit/ Systemische Beratung in der Kinder- und Jugendhilfe	4. Sem.	Seminar/Übung
Soziale Unternehmen	4. Sem.	Seminar/Übung

Anlage 6: Angebotene Wahlpflichtmodule (WPM)

Modulbezeichnung / Teilmodul	Gegenstand der Prüfung / Kompetenzbereich	Credit Points	zu erbringende Leistung	Art der Leistung	Gewichtung in der Gesamtnote
Semesterübergreifend (2. – 5.)					
Transnationale/Internationale Soziale Arbeit	Grundlagen- und Fachwissen; Methodenkompetenz	5	PL	HA	5/70
Soziale Innovationen in der Sozialen Arbeit	Grundlagen- und Fachwissen; Methodenkompetenz	5	PL	HA	5/70
Peerberatung	Grundlagen- und Fachwissen; Methodenkompetenz	5	PL	HA	5/70

Ein Wahlpflichtmodul ist für den Studiengang verpflichtend im Studienverlauf ab dem zweiten Studiensemester zu belegen und erfolgreich abzuschließen. Die Liste der wählbaren Module ist nicht ausschließlich. Weitere Wahlpflichtmodulmodule können dem aktuellen Modulhandbuch entnommen werden.

Auslaufbeschluss Bachelorstudiengang „Entrepreneurship“

Der Senat der Hochschule Koblenz hat in seiner Sitzung am 09.04.2025 folgenden Beschluss gefasst:

(1) Der Bachelorstudiengang „Entrepreneurship“ an der Hochschule Koblenz wird zum Ende des Wintersemesters 2025/26 (28.02.2026) aufgehoben und läuft wie folgt aus:

- Ab dem Sommersemester 2026 werden keine Studierenden mehr in den Studiengang aufgenommen. Dies gilt insbesondere auch für höhere Fachsemester.
- Ab dem Sommersemester 2026 werden keine Lehrveranstaltungen mehr für das erste Fachsemester angeboten.
- Ab dem Wintersemester 2026/27 werden keine Lehrveranstaltungen mehr für das zweite Fachsemester angeboten.
- Ab dem Sommersemester 2027 werden keine Lehrveranstaltungen mehr für das dritte Fachsemester angeboten.
- Ab dem Wintersemester 2027/28 werden keine Lehrveranstaltungen mehr für das vierte Fachsemester angeboten.
- Ab dem Sommersemester 2028 werden keine Lehrveranstaltungen mehr für das fünfte Fachsemester angeboten.
- Ab dem Wintersemester 2028/29 werden keine Lehrveranstaltungen mehr für das sechste Fachsemester angeboten.

Prüfungen und Leistungsnachweise in dem Bachelorstudiengang „Entrepreneurship“ können noch bis spätestens Ende Sommersemester 2030 abgelegt werden.

(2) Die Studierenden haben selbst dafür Sorge zu tragen, die Lehrveranstaltungen entsprechend diesem Auslaufplan wahrzunehmen und Prüfungen und Leistungsnachweise bis spätestens Ende Sommersemester 2030 zu erbringen.

Auslaufbeschluss Masterstudiengang (M.Sc.) „Human Resource Management“

Der Senat der Hochschule Koblenz hat in seiner Sitzung am 09.04.2025 folgenden Beschluss gefasst:

(1) Der Masterstudiengang (M.Sc.) „Human Resource Management“ an der Hochschule Koblenz wird zum Ende des Wintersemesters 2025/26 (28.02.2026) aufgehoben und läuft wie folgt aus:

- Ab dem Sommersemester 2026 werden keine Studierenden mehr in den Studiengang aufgenommen. Dies gilt insbesondere auch für höhere Fachsemester.
- Ab dem Sommersemester 2026 werden keine Lehrveranstaltungen mehr für das erste Fachsemester angeboten.
- Ab dem Wintersemester 2026/27 werden keine Lehrveranstaltungen mehr für das zweite Fachsemester angeboten.
- Ab dem Sommersemester 2027 werden keine Lehrveranstaltungen mehr für das dritte Fachsemester angeboten.
- Ab dem Wintersemester 2027/28 werden keine Lehrveranstaltungen mehr für das vierte Fachsemester angeboten.

Prüfungen und Leistungsnachweise in dem Masterstudiengang (M.Sc.) „Human Resource Management“ können noch bis spätestens Ende Sommersemester 2029 abgelegt werden.

(2) Die Studierenden haben selbst dafür Sorge zu tragen, die Lehrveranstaltungen entsprechend diesem Auslaufplan wahrzunehmen und Prüfungen und Leistungsnachweise bis spätestens Ende Sommersemester 2029 zu erbringen.